

NIEDERSCHRIFT

(gekürzte Fassung für das Internet gemäß § 45 Abs 6 K-AGO)

über die am Dienstag, dem **13.06.2017** um **18:00 Uhr** im Schloss Porcia - Ratsaal
stattgefundene

3. Sitzung des Gemeinderates

I. Öffentlicher Teil

Beginn: 18:00 Uhr

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister Gerhard PIRIH
Gemeinderat-Ersatzmitglied Dieter STEINTHALER
 In Vertretung für 1. Vizebürgermeister Peter NEUWIRTH
2. Vizebürgermeister Andreas UNTERRIEDER
Stadtrat Christian KLAMMER
Stadtrat Ing. Hansjörg GRITSCHACHER
Stadtrat Ing. Franz EDER
Stadtrat Gerhard KLOCKER
Gemeinderat-Ersatzmitglied Gerd SAGMEISTER
 In Vertretung für Mag. Christine GRANIG
Gemeinderätin Almut SMOLINER (ab 18:40 Uhr, TOP 6)
Gemeinderätin Angelika HINTEREGGER
Gemeinderat Roland MATHIESL
Gemeinderätin Kathrin RAINER
Gemeinderat Dr. Adolf LACKNER
Gemeinderat-Ersatzmitglied Franz OTTACHER
 In Vertretung für Gemeinderat Rudolf RAINER
Gemeinderätin Andrea OBERHUBER, MA
Gemeinderat Wolfgang HASSLER
Gemeinderat-Ersatzmitglied Sigrid EISENHUTH
 In Vertretung für Gemeinderat Christof DÜRNLE
Gemeinderat Alexander GLANZER
Gemeinderat Volker GROTE
Gemeinderat-Ersatzmitglied Bruno KOGLER
 In Vertretung für Gemeinderätin Ines HATTENBERGER
Gemeinderat LAbg. Christoph STAUDACHER
Gemeinderat Markus UNTERGUGGENBERGER
Gemeinderat-Ersatzmitglied Renate EGGER
 In Vertretung für Gemeinderat DI (FH) Klaus SOMMEREGGER
Gemeinderat-Ersatzmitglied Lukas GRADNITZER
 In Vertretung für Gemeinderat Albert LAGGER
Gemeinderätin Barbara SAMOBOR
Gemeinderätin Nadja SEEBACHER

Gemeinderat Johannes TIEFENBÖCK

Gemeinderat-Ersatzmitglied Oliver HANKE

In Vertretung für Gemeinderat Ing. Hermann BÄRNTATZ

Gemeinderat-Ersatzmitglied Norbert RAUTER

In Vertretung für Gemeinderat LR Gerhard KÖFER

Gemeinderätin Ina RAUTER

Gemeinderätin Anita ZIEGLER

Nicht anwesende Gemeinderatsmitglieder:

1. Vizebürgermeister Peter NEUWIRTH (entschuldigt)

Gemeinderätin Christine GRANIG (entschuldigt)

Gemeinderätin Almut SMOLINER (entschuldigt bis 18:40 Uhr, TOP 6)

Gemeinderat Rudolf RAINER (entschuldigt)

Gemeinderat Christof DÜRNLE (entschuldigt)

Gemeinderätin Ines HATTENBERGER (entschuldigt)

Gemeinderat DI (FH) Klaus SOMMEREGGER (entschuldigt)

Gemeinderat Albert LAGGER (entschuldigt)

Gemeinderat Ing. Hermann BÄRNTATZ (entschuldigt)

Gemeinderat LR Gerhard Peter KÖFER (entschuldigt)

für die Verfassung der Niederschrift
verantwortlich:

Mag. Elisabeth Huber

Schriftführerin:

Anna-Maria Lexer, BA

Bei der Sitzung waren acht Bedienstete der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, zwei Zuhörer und zwei Vertreter der Presse anwesend.

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. (1) K-AGO vom Bürgermeister Gerhard PIRIH für Dienstag, den 13.06.2017 einberufen.

Sämtliche in der Niederschrift erwähnten Anlagen erliegen beim Original.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung Protokollunterfertiger
- 2 Berichte der Mitglieder des Stadtrates
- 3 GB1 - Fischereiverband Millstätter See - Haftungsübernahme durch die Gemeinden
- 4 GB1 - Sportförderungsrichtlinien 2017
- 5 Städtische Bestattungsanstalt, Neufassung Betriebssatzung
- 6 Bilanz 2016 der Stadtgemeinde Spittal an der Drau BetriebsGmbH
- 7 Abfallwirtschaftszentrum Neu - Grundsatzbeschluss
- 8 Schulische Tagesbetreuung, Auftragsvergabe
- 9 WVA Gmeineck - Instandhaltung sowie Errichtung des Hochbehälters Eckberg-Kreuz und des Trinkwasserkraftwerkes Eckberg-Kreuz
- 10 Radweg Millstätter See - Abschnitt Döbriach
Vereinbarung, Kostenbeteiligung
- 11 Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes
- 12 Änderung Teilbebauungsplan Jahnstraße - Litzelhofenstraße
- 13 GB 3 - Verordnung Vergnügungssteuer - Anpassung
- 14 GB 3 - Kinderbetreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Kindergärten
 - a) Anpassungen aufgrund Gesetzesänderungen
 - b) Vorletztes Kindergartenjahr - Tarifgestaltung
- 15 GB 3 - Kinderbetreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Schülerhorte;
Anpassungen aufgrund Gesetzesänderungen
- 16 GB 3 - Ganztägige Schulform an den Spittaler Volksschulen;
 - a) Erlassung einer Tarifordnung für ganztägige Schulformen an der Volksschule West Spittal an der Drau (Beitrag für Betreuungsteil und Verpflegung)
 - b) Erlassung einer Tarifordnung für ganztägige Schulformen an der Volksschule Ost an der Drau (Beitrag für Betreuungsteil und Verpflegung)
 - c) Erlassung einer Tarifordnung für ganztägige Schulformen an der Volksschule Molzbichl (Beitrag für Betreuungsteil und Verpflegung)
- 17 GB 3 - Volksschule West Spittal an der Drau; Änderung der Schulbezeichnung
- 18 Volksschule Molzbichl - Adaptierung für Ganztageschule
- 19 Abwasserbeseitigungs-, Wasserversorgungsanlage und Straßenbau BA 16 -
Vergabe Tiefbauarbeiten
- 20 Vorzeitig Rückzahlung BUWOG-Darlehen zur Beendigung des
Einweisungsrechtes des Bundesministerium für Inneres zum Wohnhaus Ponauer
Straße 27a
- 21 ÖBB Haltestelle Ost - Beratung und Beschlussfassung über einen Kostenbeitrag
zu den Planungsleistungen

1 Bestellung Protokollunterfertiger

Zur Unterfertigung der Niederschrift vom 13.06.2017 im Sinne des § 45 Abs. 4 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung werden Gemeinderat **Wolfgang Hassler (SPÖ) und Gemeinderat Markus Unterguggenberger (ÖVP)** bestimmt.

Bürgermeister Gerhard Pirih stellt durch namentlichen Aufruf des zur Angelobung erschienenen Ersatzmitgliedes Dieter Steinthaler die Anwesenheit fest, verliest die Gelöbnisformel und fordert das Ersatzmitglied des Gemeinderates auf, durch ein akustisch wahrnehmbares „Ich gelobe“ sein Gelöbnis vor dem Gemeinderat abzulegen.

Gemäß § 21 Abs. 4 leg. cit. legt das Ersatzmitglied des Gemeinderates - Herr Dieter Steinthaler (SPÖ) – vor dem Gemeinderat sein Gelöbnis ab.

„Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

2 Berichte der Mitglieder des Stadtrates

A) Stadtrat Ing. Franz Eder – Referent für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung, Kultur, Tourismus, Städtepartnerschaften

Stadtrat Ing. Eder berichtet aus dem Bereich Kultur, dass auch heuer wieder Förderungen in der Höhe von ca. € 10.000,- vom Land lukriert werden konnten. Ebenso findet wieder der internationale Chorwettbewerb, mit Bereitstellung der Preise für den Landespreis des Landes Kärnten, sowie dem Günther-Mittergradenegger-Preis, statt. Es sind wieder zehn Chöre von verschiedenen Ländern vertreten. Heuer wird auch das erste Mal der Wettbewerb am Freitag live übertragen.

Aus dem Bereich der Städtepartnerschaft berichtet Stadtrat Ing. Eder, dass an diesem Wochenende die 30-Jahr-Feier stattfinden wird. Dort können Partner aus Löhne, Porcia Pordenone und Gottschee begrüßt werden. Am Freitag findet der Festakt mit der Begrüßung im Schlosspark beim Parkschlössl statt. Am Samstag wird der offizielle Festakt im Schloss abgehalten. Es haben sich mittlerweile 75 Personen aus dem Stadt- und Gemeinderat, sowie aus den Partnerstädten angemeldet. Gleichzeitig findet in Spittal das Streetfood-Festival statt.

B) Stadtrat Christian Klammer – Referent für Finanzen, Wirtschaft und Stadtmarketing

Stadtrat Klammer möchte anmerken, dass mit dem Streetfood-Festival vom 16.-18.06. in Verbindung mit dem Jubiläum der Städtepartnerschaft auf diesem Wochenende sehr viel geboten wird.

C) Gemeinderat Roland Mathiesl an Stelle von 1. Vizebürgermeister Peter Neuwirth – Referent für Kommunale Betriebe (Abfallbeseitigung, Wirtschaftshof, Friedhof, Bestattung) und Hausbesitz, Wohnungen, Immobilien

Gemeinderat Mathiesl berichtet über die Altstoffsammlung 2017. Insgesamt haben sich 115 Personen für die Altstoffsammlung angemeldet. Es sind ungefähr 12,6 Tonnen, sowie 103 Stück Reifen entsorgt worden. Erfreulich ist, dass entsprechende Vergütungen lukriert werden konnten, sodass schlussendlich die Entsorgung € 37,82 netto gekostet hat. Die Fahrzeugkosten kommen noch hinzu, jedoch wurden diese im Vorhinein bereits als Fixkosten einkalkuliert. Schlussendlich hat die Altstoffsammelaktion € 2.182,82 gekostet.

Des Weiteren werden spätestens mit der zweiten Oktoberwoche die neuen Müllfahrzeuge für Sauberkeit sorgen. Erfreulich anzumerken ist, dass der Grundsatzbeschluss für das neue Altstoffsammelzentrum auf die Tagesordnung des Gemeinderates ist.

D) Stadtrat Ing. Hansjörg Gritschacher – Referent für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Fäkalienabfuhr, Wasserbau, Straßenbau

Stadtrat Ing. Gritschacher erläutert, dass gerade Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern bezüglich des Projekts mit der Wasserleitung und dem Kraftwerk stattfinden. Der Wasserrechtsbescheid kann erst nach den Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer ausgestellt werden.

Des Weiteren ist es gelungen, die Einverständniserklärungen für den Hochwasserschutz und Oberflächenentwässerung in St. Peter zu bekommen.

Zum Thema Wasserknappheit in Rothenthurn merkt Stadtrat Ing. Gritschacher an, dass die Probleme bei Haushalten mit selbst eingebauten Filtern auftreten. Diese sollten gewartet werden, dann ist der entsprechende Wasserdruck gegeben. Dies heißt aber nicht, dass in Rothenthurn der Bedarf bezüglich der Wasserleitung und Wasserversorgung nicht gegeben ist.

E) Stadtrat Gerhard Klocker- Referent für Bildung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Energie

Stadtrat Klocker berichtet aus dem Bereich Bildung, dass die Klasseneinteilung des deckungsgleichen Schulsprengels in Spittal an der Drau kurz vor der Fertigstellung ist. Es wird 150 neue SchülerInnen an den drei Schulstandorten geben. An der Volksschule West wird es drei Klassen, in der Volksschule Ost zwei Regelklassen und eine Vorschulklasse und in der Volksschule Molzbichl soll es heuer erstmals zwei Klassen geben, mit dem Vorbehalt, dass es noch keine schriftliche, jedoch mündliche Zusage gibt. Es wird auch an jedem Schulstandort eine Ganztageschule angeboten werden.

F) 2. Vizebürgermeister Ing. Andreas Unterrieder – Referent für Jugend, Sport, Soziales (Gesundheit, Familie, Generationen, Integration)

2. Vizebürgermeister Ing. Unterrieder informiert über den derzeitigen Stand beim Audit familienfreundliche Gemeinde. In der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Grundsatzbeschluss dazu gefasst. Mittlerweile ist die Vereinbarung mit dem Ministerium unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung läuft die Frist von neun Monaten. Bis dahin läuft der Auditprozess bis zum Beschluss der Maßnahmen im Gemeinderat. Der erste Teil bestand aus einem Erstgespräch mit der Betreuerin Irene Slama. Bis 24.02.2018 hat man nun Zeit um Maßnahmen zu beschließen. Der erste Schritt wird eine Ist-Stand-Erhebung sein, dahingehend wird es am 27.06. einen ersten Workshop mit der Projektgruppe, bestehend aus Personen aus allen Fraktionen, geben. Darauf folgt eine Phase der Bürgerbeteiligung, wo mittels Fragebogen Ideen erhoben werden. Im Herbst wird es dann einen zweiten Workshop geben, wo man die gesamten Ideen sichten, priorisieren und konkret ausarbeiten wird. Des Weiteren soll dort der Weg zur Zielerreichung diskutiert und die Kosten erhoben werden. Wenn dies soweit erledigt ist, dann wird jede einzelne Maßnahme im Gemeinderat beschlossen.

Der interne Auditbeauftragte ist Mag. Christian Petautschnig vom Jugendservice. In der Projektgruppe sind der 2. Vizebürgermeister Ing. Unterrieder, Gemeinderätin Mag. Granig, Gemeinderat-Ersatzmitglied Ottacher, Gemeinderätin Samobor, Gemeinderat LAbg. Staudacher, Gemeinderätin Seebacher, Stadtrat Klocker und Gemeinderat Ing. Bärntatz vertreten. Es sind jedoch nicht nur politische Vertreter, sondern auch Vertreter aus anderen Bereichen inkludiert. Maximilian Eder und Gemeinderat-Ersatzmitglied Lukas Gradnitzer, als Vertreter der Jugend, Ulrike Milachowski und Irmgard Linder als Vertreter der Glaubensgemeinschaften und Arno Klausner als Vertreter der Wirtschaft.

Im Bereich Sport findet dieses Wochenende das 20-Jahr Jubiläum des EC-Spittal statt. Am Samstag findet ab 16:00 Uhr ein Konzert von Doktor Südbahn & Udo Wenders, ab 20:30 Uhr von Showdown statt. Der offizielle Teil findet am Sonntag mit dem Festakt um 10:00 Uhr bei freiem Eintritt statt. Im Anschluss spielen dann die Jungfidelen.

Des Weiteren findet am Mittwoch die Sonnwendfeier vom SVS in der Tennishalle mit Meilenstein statt.

2. Vizebürgermeister Ing. Unterrieder möchte auch noch über die 4. Spittaler Kindersporttage am 21.08. -24.08. informieren. Am Vormittag wird das Sportprogramm mit Schwimmen, Fußball, Tennis und Sportakrobatik gestaltet und der Nachmittag wird als Freizeitprogramm, wie beispielweise mit Seebesuch oder Besuch am Goldeck, abgehalten.

3 GB1 - Fischereiverband Millstätter See - Haftungsübernahme durch die Gemeinden

Berichterstatter: 2. Vizebürgermeister Ing. Andreas Unterrieder (SPÖ)

Der Fischereiverband Millstätter See hat in seiner Mitgliederversammlung vom 17.11.2016 einstimmig den Pachtvertrag zwischen dem Fischereiverband und den Österreichischen Bundesforsten für den Zeitraum von 01.01.2017 bis 31.12.2026 beschlossen. Die Österreichischen Bundesforste fordern für den Pachtzins vom Fischereiverband Millstätter See eine Bankgarantie.

Diese Haftung soll von den Mitgliedsgemeinden des Fischereiverbandes (Spittal an der Drau, Seeboden am Millstätter See, Millstatt am See, Radenthein und Ferndorf) übernommen werden. Die Grundlage für die Aufteilung ist der festgelegte Prozentsatz bei den Mitgliedsbeiträgen. Einer Änderung der Aufteilung der Gemeindebeträge zu Ungunsten der Stadtgemeinde Spittal an der Drau wurde nicht zugestimmt. Die Haftung gegenüber den Österreichischen Bundesforsten auf Grund des oben angeführten Pachtvertrages beläuft sich auf eine Höhe von € 107.800,00 und ist bis 31.12.2026 befristet.

Aufteilung:

Gemeinde	Haftungshöhe	Prozentsatz/MB
Spittal an der Drau	€ 15.275,26	14,17
Seeboden	€ 27.758,50	25,75
Millstatt am See	€ 33.299,42	30,89
Radenthein	€ 18.918,90	17,55
Ferndorf	€ 12.547,92	11,64
Gesamt	€ 107.800,00	100,00

Gemeinderätin Smoliner nimmt aufgrund von Abwesenheit nicht an der Beschlussfassung teil.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (29.05.2017) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau übernimmt die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB, für den Fischereiverband Millstätter See, eingeschränkt auf den Teilbetrag von € 15.275,26, befristet bis zum 31.12.2026.

4 GB1 - Sportförderungsrichtlinien 2017

Berichterstatter: Gemeinderätin Andrea Oberhuber, MA (SPÖ)

Die neuen transparenten Sportförderungsrichtlinien sollen den heimischen Sportvereinen die Möglichkeit bieten, ihre Arbeit auf eine ihren Leistungen entsprechende finanzielle Basis zu stellen und den Anreiz schaffen, ein noch höheres Leistungsniveau zu erreichen. In der Sitzung des Ausschusses für Jugend und Sport vom 10.05.2017 wurden die Richtlinien nach eingehender Beratung überarbeitet. Nach Beschlussfassung in Stadt- und Gemeinderat sollen die Vertreter der Sportvereine zu einem Gespräch eingeladen und über die neuen Förderrichtlinien informiert werden.

Dazu wird von 2. Vizebürgermeister Ing. Andreas Unterrieder und Stadtrat Ing. Franz Eder schriftlich ein Abänderungsantrag eingebracht, der vom Bürgermeister verlesen wird. Dieser lautete:

Die unterzeichnenden Mandatarinnen und Mandatare stellen nach Diskussion im Stadtrat folgenden Abänderungsantrag zum „Top 4. 0. GB1 – Sportförderungsrichtlinien 2017“ in der Gemeinderatssitzung am 13.06.2017:

A) **§1 Antragsberechtigung Abs. 2** soll wie folgt abgeändert werden:

Die Zuteilung von Förderungsmitteln aus der Basisförderung (§2) **und der Jugendförderung (§3)** kann nur direkt an einen Einzelverein erfolgen. Die Vergabe von Mitteln aus der **Basis- und Jugendförderungen** an Sektionen ist nicht möglich, da die Aufteilung der **Fördermittel** vereinsintern zu regeln ist. **Anträge zur Förderung von Veranstaltungen und Projekten (§4) oder zur Anerkennung sportlicher Spitzenleistungen (§5) können auch von Sektionen eines Vereines gestellt werden, sind jedoch auch vom Vereinsobmann bzw. der Vereinsobfrau zu unterzeichnen.** Gefördert wird ausschließlich der Amateursport. Es werden nur von der Bundessportorganisation anerkannte Sportarten gefördert.

B) **§4 Förderung von Veranstaltungen und Projekten Punkt 2)** soll wie folgt abgeändert werden:

2) Die Höhe der Förderung ist mit ~~max. 50% der~~ **den nachgewiesenen Gesamtkosten** pro Projekt/**Veranstaltung** und Jahr limitiert.

Der Bürgermeister ersucht die Mandatare um Abstimmung über den Abänderungsantrag.

Gemeinderätin Smoliner nimmt aufgrund von Abwesenheit nicht an der Beschlussfassung teil.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** folgenden Abänderungsantrag:

A) **§1 Antragsberechtigung Abs. 2** soll wie folgt abgeändert werden:

Die Zuteilung von Förderungsmitteln aus der Basisförderung (§2) **und der Jugendförderung (§3)** kann nur direkt an einen Einzelverein erfolgen. Die Vergabe von Mitteln aus der **Basis- und Jugendförderungen** an Sektionen ist nicht möglich, da die Aufteilung der **Fördermittel** vereinsintern zu regeln ist. **Anträge zur Förderung von Veranstaltungen und Projekten (§4) oder zur Anerkennung sportlicher Spitzenleistungen (§5) können auch von Sektionen eines Vereines gestellt werden, sind jedoch auch vom Vereinsobmann bzw. der Vereinsobfrau zu unterzeichnen.** Gefördert wird ausschließlich der Amateursport. Es werden nur von der Bundessportorganisation anerkannte Sportarten gefördert.

B) **§4 Förderung von Veranstaltungen und Projekten Punkt 2)** soll wie folgt abgeändert werden:

2) Die Höhe der Förderung ist mit ~~max. 50% der~~ **den nachgewiesenen Gesamtkosten** pro Projekt/**Veranstaltung** und Jahr limitiert.

Anschließend ersucht der Bürgermeister die Mandatäre über den Hauptantrag abzustimmen.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (29.05.2017) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

Die Sportförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Spittal an der Drau werden in der vorliegenden Fassung beschlossen.

SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN der Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau hat in seiner Sitzung am XX.XX.2017 ein neues Förderungssystem für die Spittaler Sportvereine - welches eine ausgewogene und verstärkt ideelle und finanzielle Förderung hinsichtlich Gesundheits-, Breiten- und Spitzensport zum Ziele hat - beschlossen. Dieses transparente und nachvollziehbare Förderungssystem soll einerseits den heimischen Sportvereinen eine klarere Orientierung über die geförderten Vereinstätigkeiten bieten und andererseits den Anreiz schaffen, die Jugend- und Nachwuchsarbeit zu verstärken. Die Höhe der insgesamt verfügbaren Sportförderungsmittel wird im Rahmen des jährlichen Gemeindebudgets vom Gemeinderat beschlossen.

§ 1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Sportvereine mit Vereinssitz und Trainings- bzw. Wettkampfstätte im örtlichen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, deren sportliche Aktivitäten im Interesse der Stadtgemeinde Spittal an der Drau liegen. Der Verein muss für neue Mitglieder zugänglich sein, eine Aufnahmesperre schließt eine Förderung für den Zeitraum dieser Aufnahmesperre aus.

Die Zuteilung von Förderungsmitteln aus der Basisförderung (§2) kann nur direkt an einen Einzelverein erfolgen. Die Vergabe von Mitteln aus der Basisförderungen an Sektionen ist nicht möglich, da die Aufteilung der Mittel vereinsintern zu regeln ist. Gefördert wird ausschließlich der Amateursport. Es werden nur von der Bundessportorganisation anerkannte Sportarten gefördert.

§ 2 Förderung der Vereinsorganisation (Basisförderung)

Für die Gewährung der Förderung der Vereinsorganisation (= Basisförderung) haben die einzelnen Sportvereine bis 01. Oktober 2017 bzw. bis 31.03. eines jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr unter Verwendung des entsprechenden Formblattes anzusuchen und gleichzeitig einen Verwendungsnachweis für die im abgelaufenen Kalenderjahr erhaltene Förderung der Vereinsorganisation (= Basisförderung) vorzulegen. Die Höhe der Förderung eines jeden Vereines wird nach der Anzahl der in einem Verein organisierten aktiven Vereinsmitglieder aufgeteilt.

Aktiv sind jene Vereinsmitglieder, welche einen vereinsüblichen Mitgliedsbeitrag bezahlen und auch im jeweiligen Dach-/Fachverband aktuell gemeldet sind.

Vorzulegende Unterlagen:

Die Förderung der Vereinsorganisation (Basisförderung) wird ausschließlich durch das vollständig ausgefüllte Antragsformular unter Bekanntgabe der Gesamtsumme (Anzahl) aller im Verein organisierten und im jeweiligen Dach-/Fachverband gemeldeten **aktiven** Vereinsmitglieder.

Maßgebend ist die Anzahl der aktiven Mitglieder zum Stand 31. Dezember des vergangenen Jahres.

Für die Förderung der Vereinsorganisation (= Basisförderung) gelten folgende Kategorien:

A	Bis zu 20 aktive Mitglieder	100,00 € pro Kalenderjahr
B	21 bis 40 aktive Mitglieder	200,00 € pro Kalenderjahr
C	41 bis 60 aktive Mitglieder	300,00 € pro Kalenderjahr
D	61 bis 80 aktive Mitglieder	400,00 € pro Kalenderjahr
E	81 bis 100 aktive Mitglieder	450,00 € pro Kalenderjahr
F	101 bis 150 aktive Mitglieder	500,00 € pro Kalenderjahr
G	151 bis 200 aktive Mitglieder	550,00 € pro Kalenderjahr
H	201 bis 250 aktive Mitglieder	600,00 € pro Kalenderjahr
I	251 bis 300 aktive Mitglieder	650,00 € pro Kalenderjahr
J	301 bis 400 aktive Mitglieder	700,00 € pro Kalenderjahr
K	401 bis 500 aktive Mitglieder	800,00 € pro Kalenderjahr
L	501 bis 600 aktive Mitglieder	900,00 € pro Kalenderjahr
M	601 bis 700 aktive Mitglieder	950,00 € pro Kalenderjahr
N	701 bis 800 aktive Mitglieder	1.000,00 € pro Kalenderjahr
O	801 bis 900 aktive Mitglieder	1.050,00 € pro Kalenderjahr
P	901 bis 1000 aktive Mitglieder	1.100,00 € pro Kalenderjahr
Q	ab 1001 aktive Mitglieder	1.200,00 € pro Kalenderjahr

§3

Förderung von Jugend- und Ausbildung (Nachwuchsförderung)

Für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren wird eine zusätzliche Förderung von **10,00 €** pro Kalenderjahr gewährt.

Weiters wird die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen durch ausgebildete Trainer in den Vereinen unter folgenden Voraussetzungen gefördert:

- Trainer müssen mindestens den Übungsleiterschein (Lizenzen A, usw.) besitzen
- pro Verein wird höchstens 1 Trainer pro 12 Jugendliche (bis 18 Jahre) anerkannt
- Für jeden anerkannten Trainer wird eine zusätzliche Förderung von **30,00 €** pro Kalenderjahr ausgezahlt.

Für die Gewährung der Jugend- und Ausbildungsförderung haben die einzelnen Sportvereine bis 01. Oktober 2017 bzw. bis 31.03. eines jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr unter Verwendung des entsprechenden Formblattes anzusuchen.

Für die Berechnung der anrechenbaren Trainer werden nur jene Jugendliche bis 18 Jahre herangezogen, die aktives Vereinsmitglied (siehe § 2 Absatz 2) und beim jeweiligen Dach-/Fachverband gemeldet sind.

Förderungen können nur zuerkannt werden, wenn ein – der entsprechenden Sportart adäquater – Trainingsbetrieb durchgeführt wird. Im Zweifel entscheidet über die Adäquanz des Trainingsbetriebs der Stadtrat nach Anhörung der Bundessportorganisation und Beratung im für Sport zuständigen Ausschuss.

Bei stichprobenartigen Überprüfungen durch das Sportreferat sind erforderliche Unterlagen beizubringen:

- Liste aller im Verein tätigen Trainer (mit Angabe der Anschrift und der Geburtsdaten) sowie Kopie der gültigen Befähigungsnachweise (wie Übungsleiterschein, Lizenzen, etc.)
- Gesamtsumme aller im Verein organisierten und im jeweiligen Dach-/Fachverband gemeldeten Jugendlichen (bis 18 Jahre, entscheidend ist der Geburtsjahrgang).
- Der geregelte Trainingsbetrieb (Trainingspläne, Trainingsgruppen) ist nachzuweisen

§4

Förderung von Veranstaltungen und Projekten

Veranstaltungen: Gefördert wird die Durchführung sportlicher Veranstaltungen im Gemeindegebiet von Spittal an der Drau mit nationalem und/oder internationalem Charakter, bei denen der anspruchsberechtigte Spittaler Verein Veranstalter ist. Nicht gefördert werden Veranstaltungen im Rahmen des regelmäßigen Sport- und Meisterschaftsbetriebes.

Projekte: Durch diese Art der „Sportförderung“ möchte die Stadtgemeinde Spittal an der Drau die Realisierung von außerordentlichen Projekten und innovative Ideen im Bereich des Sports unterstützen und fördern.

- 1) Diese Förderung ist mittels des Formulars „Veranstaltungen/Projekte“ und einer Veranstaltungs- bzw. Projektbeschreibung zu beantragen. Bei allen Anträgen sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben anzugeben. Insbesondere ist anzugeben, ob und inwieweit der Förderungswerber auch von anderen Stellen (Gemeinde, Land, Bund, Fach- /Dachverbände, etc.) für diese Veranstaltung/dieses Projekt Förderungsmittel erhalten oder beantragt hat. Veranstaltungen/Projekte, die bereits in den Genuss einer Förderung durch die Gemeinde gelangt sind, dürfen nicht eingereicht werden (Doppelförderung)
- 2) Die Höhe der Förderung ist mit max. 50 % der Gesamt-Projektkosten pro Projekt und Jahr limitiert.
- 3) Der Förderungswerber hat auf Verlangen Auskunft über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Rechnungsabschluss) zu geben.
- 4) Die Entscheidung über Fördersummen bis € 2.000 erfolgt durch den Sportreferenten nach der aktuell geltenden Fassung der Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau und der aktuell geltenden Referatsaufteilung. Über höhere Fördersummen entscheidet der Stadt- bzw. Gemeinderat nach Empfehlung des für Sport zuständigen Ausschusses.
- 5) Nach erfolgter Förderungszusage wird die Auszahlung der Förderung erst nach Vorlage der Endabrechnung durchgeführt. Die Vorlage der Endabrechnung hat im laufenden Kalenderjahr zu erfolgen. Eine abweichende Regelung für Veranstaltungen und Projekte zum Jahresende kann mit dem Sportreferat vorab vereinbart werden.
- 6) Die Stadt Spittal ist nach erfolgter Förderzusage bei allen Veröffentlichungen mit Logo als Fördergeber anzugeben bzw. bei der mündlichen Aufzählung von Sponsoren zu erwähnen.

§5
Förderung zur Anerkennung sportlicher Spitzenleistungen
(Sportlerehrung)

- Kriterien:
- Sportliche Spitzenleistung
 - Breitenwirkung
 - Vorbildwirkung und Attraktivität für Kinder und Jugendliche
 - Besondere Verdienste für das Vereinswesen

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau fördert besondere sportliche Leistungen, welche durch Spittaler Vereine bzw. deren Sportler und Sportlerinnen erbracht werden. Voraussetzung ist, dass bei Einzelsportarten der Hauptwohnsitz der Sportlerin/des Sportlers in Spittal an der Drau gelegen ist, bei Mannschaftsbewerben müssen mindestens 50 Prozent der im Meisterschaftsbetrieb gemeldeten SportlerInnen der jeweiligen Mannschaft ihren Hauptwohnsitz in Spittal an der Drau haben. Auswärtige SportlerInnen, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen für einen Spittaler Verein antreten, und aktive Vereinsmitglieder im Sinne des § 2 Absatz 2 sind, gelten als „Spittaler Sportler“.

Der Sportreferent kann Einzelpersonen und Mannschaften, die sich durch Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sportes besondere Verdienste erworben haben, durch eine Ehrung nach untenstehenden Kriterien auszeichnen.

1) Ehrungen erfolgen für folgende sportliche Spitzenleistungen:

- a) Für das Erreichen einer Platzierung bei einer offiziellen Weltmeisterschaft (im internationalen Sportkalender eingetragen) bis zum 3. Platz in allen Klassen.
- | | |
|-----------|---|
| 1. Platz: | € 300,00 Citytaler + Ehrenzeichen in Gold |
| 2. Platz: | € 200,00 Citytaler + Ehrenzeichen in Silber |
| 3. Platz: | € 100,00 Citytaler + Ehrenzeichen in Bronze |
- b) Für das Erreichen einer Platzierung bei einer offiziellen Europameisterschaft (im internationalen Sportkalender eingetragen) bis zum 3. Platz in der Allgemeinen Klasse.
- | | |
|-----------|---|
| 1. Platz: | € 200,00 Citytaler + Ehrenzeichen in Gold |
| 2. Platz: | € 100,00 Citytaler + Ehrenzeichen in Silber |
| 3. Platz: | € 50,00 Citytaler + Ehrenzeichen in Bronze |
- c) Für die Erringung eines Österr. Staatsmeistertitels (Bewerb im österr. Sportkalender eingetragen, durchgeführt durch einen nationalen Verband) in der Allgemeinen Klasse.
- Ehrenzeichen in Gold
- d) Für das dreimalige Erreichen eines Kärntner Landesmeistertitels in unmittelbarer Folge.

Ehrenzeichen in Bronze

2) Ehrungen erfolgen für folgende verdienstvolle Sportfunktionäre:

- a) als von der Stadtgemeinde zu ehrende Sportfunktionäre gelten:
Präsident, Obmann, geschäftsführender Obmann, Sektionsleiter, Schriftführer und Kassier.
- b) Bedingungen:
Verdienstvolle Ausübung einer Funktion bei einem Spittaler Sportverein oder verdienstvolle Vertretung Spittals in übergeordneten Sportinstitutionen nach einer Funktionstätigkeit von mindestens 10 Jahren.
- c) Die Ehrung erfolgt durch die Überreichung eines Ehrengeschenkes und des Ehrenzeichens in Bronze nach 10-jähriger Tätigkeit, des Ehrenzeichens in Silber nach 20-jähriger Tätigkeit und des Ehrenzeichens in Gold nach 30-jähriger Tätigkeit während einer vereinsinternen Veranstaltung.
- d) Die Tätigkeit der Funktionäre muss ehrenamtlich ausgeübt worden sein.
- e) Das Ehrenzeichen wird in drei Stufen verliehen, und zwar in Gold, Silber und Bronze
Es darf in jeder Stufe nur einmal an eine Person verliehen werden.

3) Erfordernisse:

Der Verein hat das Ansuchen um Ehrung an das Sportreferat zu stellen. Bei positiver Beurteilung durch das Sportreferat setzt sich dieses in mit dem Verein in Verbindung, um Ort und Zeit der Ehrung zu vereinbaren. Die Mitglieder des für Sport zuständigen Ausschusses werden über den Ort und Zeitpunkt der Ehrung informiert.

Für in den Punkten 1) und 2) nicht angeführte besondere Leistungen können auch Anträge auf Ehrungen eingebracht werden (z.B. Teilnahme und Platzierung an internationalen Wettkämpfen wie etwa Schi-Weltcup, Olympiade oder Erfolge bei Special Olympics). Diese Anträge sind Fall zu Fall nach Vorprüfung durch das Sportreferat vom Sportreferenten zu beurteilen. Bei der Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzuwenden, wobei im Zweifelsfall die Meinung der Mitglieder des zuständigen Ausschusses einzuholen ist. Über die Ehrungen ist ein Ehrenbuch der Stadt für Verdienste um den Sport zu führen. Die ausgezeichneten Sportler sind dem Gemeinderat bekanntzugeben.

Jeder Sportler erfährt max. eine Ehrung pro Jahr, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Ehrung nur jene für den größten sportlichen Erfolg sein kann.

§ 6

Verwendung der Förderungsmittel und Erbringung von Verwendungsnachweisen

(1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die erhaltenen Förderungsmittel widmungsgemäß, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und entsprechend den erteilten Auflagen und Bedingungen zu verwenden. Für die Auszahlung von Förderungsbeträgen nach § 4 (Förderung von Veranstaltungen und Projekten) die den Betrag von € 1.000,00 übersteigen, sind Original-Rechnungen vorzulegen.

Diese werden von der zuständigen Dienststelle der Stadtgemeinde Spittal an der Drau mit einem Stempelaufdruck versehen, aus dem die Förderung durch die Stadtgemeinde Spittal an der Drau ersichtlich wird.

(2) Der Förderungsempfänger ist dazu verpflichtet, der mit der Förderungsvergabe betrauten Dienststelle der Stadtgemeinde Spittal an der Drau umgehend mitzuteilen, wenn das geförderte Vorhaben nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben.

(3) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau festgelegten Form und unter Beachtung der vorgegebenen Abrechnungsrichtlinien zu erbringen.

(4) Für Förderungen nach § 4 (Förderung von Veranstaltungen und Projekten), die den Betrag von € 2.500,00 übersteigen, ist zwischen dem Förderungsempfänger und der Stadtgemeinde Spittal an der Drau eine Fördervereinbarung abzuschließen.

§ 7

Rückzahlung des Förderungsbetrages

Wird festgestellt, dass ein Förderungsempfänger Fördermittel aufgrund unrichtiger Angaben oder Verschweigung von Tatsachen oder Umständen, die zu keiner oder einer anderen Förderungsauszahlung geführt hätten, erhalten hat, so hat das Sportreferat in Absprache mit dem Sportreferenten die Rückforderung jenes Teils der Förderung durchzuführen, der bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung nicht an diesen Verein auszuschütten gewesen wäre. Die Rückzahlung hat binnen 4 Wochen nach entsprechender Aufforderung zu erfolgen.

Der betreffende Verein kann bei groben Verstößen auf Antrag des Sportreferates und nach Beschluss des Stadtrates für die Dauer von zwei Kalenderjahren von jeder Förderung ausnahmslos ausgeschlossen.

§ 8

Rechtliche Natur der Förderung

Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadtgemeinde Spittal an der Drau. Für die Gewährung besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch. Zu spät beziehungsweise nicht eingereichte Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Entscheidungen der mit der Abwicklung des Förderantrages befassten Stellen und Gremien im Rahmen der Vergabe oder Rückforderung von Förderungen sind unanfechtbar.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2017 in Kraft und gelangt bei der Verteilung der Förderungen für das Jahr 2017 erstmals zur Anwendung und ersetzt alle vom Gemeinderat bisher beschlossenen Richtlinien betreffend Sportförderung und Sportlerehrung.

Spittal an der Drau, am 10.05.2017

Dieser Sportförderungsrichtlinie liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom 13.06.2017 unter TOP ...) zugrunde.

5 Städtische Bestattungsanstalt, Neufassung Betriebssatzung

Berichterstatter: Gemeinderat Volker Grote (FPÖ)

Die Städtische Bestattungsanstalt ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadtgemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 91 K-AGO. Der Betrieb wird auf Grundlage der geltenden Gewerbeberechtigung und der Betriebssatzung aus dem Jahre 1960 geführt. Die gesetzlichen und organisatorischen Änderungen wurden zwischenzeitlich berücksichtigt. Die Betriebsstätten sind in Spittal an der Drau und Unterkolbnitz.

Es wird vorgeschlagen, die Betriebssatzung auf den heutigen Stand zu adaptieren und vom Gemeinderat neu beschließen zu lassen. In organisatorischer Hinsicht bleibt weiterhin die Zuständigkeit beim Gemeinderat:

1. Beschluss über die Errichtung des Betriebes oder dessen Auflassung;
2. Beschluss über die Betriebssatzung und Änderungen der Betriebssatzung;
3. Beschluss über den Erwerb und die Veräußerung von Anlagegütern und von Grundstücken, sofern nicht der laufenden Verwaltung zuzuordnen;
4. Prüfung und Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes;
5. Prüfung und Genehmigung der jährlichen Bilanz, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung;
6. Prüfung und Genehmigung der Gebühren- und Tarifordnung;
7. Bestellung des Betriebsleiters auf Vorschlag des Bürgermeisters sowie der übrigen Bediensteten auf Vorschlag des Betriebsleiters.

Der Betriebsleiter ist für den laufenden Betrieb zuständig. Das Rechnungswesen erfolgt gesondert nach den Grundsätzen der Finanzbuchhaltung. Die Betriebssatzung ist im Organisationsaufbau und in der Zuständigkeit der Satzung der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (seit 1997 für die kommunalen Betriebe) ähnlich.

Gemeinderätin Smoliner nimmt aufgrund von Abwesenheit nicht an der Beschlussfassung teil.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (29.05.2017) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

Die Städtische Bestattungsanstalt wird weiterhin als wirtschaftliches Unternehmen der Stadtgemeinde Spittal an der Drau ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 91 K-AGO geführt. Die Betriebssatzung wird gemäß Anlage festgelegt.

Betriebsleiter und gewerberechtlicher Geschäftsführer ist weiterhin Christian Ebner.

6 Bilanz 2016 der Stadtgemeinde Spittal an der Drau BetriebsGmbH

Berichterstatter: Gemeinderat Dr. Adolf Lackner (SPÖ)

Der Jahresabschluss 2016 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang der Stadtgemeinde Spittal an der Drau Betriebs GmbH und wurde von der APP Steuerberatung GmbH, Seeboden, erstellt und liegt zur Genehmigung durch den Gemeinderat und die Generalversammlung vor.

Zusammengefasst weist die Bilanz 2016 eine in Aktiva und Passiva € 830.135,-- sowie einen Bilanzverlust von € 105.169,68 aus.

Dazu wird erläutert:

1. Vermögenslage

Der Jahresabschluss der Stadtgemeinde Spittal an der Drau Betriebs GmbH für den Wirtschaftszeitraum 1.1.2016 bis 31.12.2016 weist eine Bilanzsumme in der Höhe von € 830.135,-- (Vorjahr 835.898,21) aus.

Das Eigenkapital zum 31.12.2016 ist zwar mit € 70.169,68 (Vorjahr € 142.119,67) negativ, konnte jedoch um € 71.949,99 verringert werden.

Der Vorrats- und Warenbestand zum 31.12.2016 beträgt € 40.749,44 (Vorjahr € 30.581,79) und betrifft Großteils die Drautalperle.

Die Rückstellungen in der Höhe von € 78.513,39 (Vorjahr € 72.994,45) bestehen im Wesentlichen für nicht konsumierte Urlaube, Zeitguthaben, Überstunden und Dienstnehmerjubiläen.

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Höhe von € 151.999,37 (Vorjahr € 147.727,27) sind die Dauerkarten der Drautal-Perle in der Höhe von € 76.026,37, welche noch im Jahr 2017 gültig sind, abgegrenzt. Weiters abgegrenzt ist der anteilige Zuschuss für den Umbau der Beleuchtung auf LED in der Eisarena durch das Land Kärnten in der Höhe von € 10.000,--, welcher bereits 2016 ausbezahlt wurde sowie Investitionszuschüsse in Höhe von € 65.973,--. Die Investitionszuschüsse vermindern wirtschaftlich gesehen das negative Eigenkapital.

Die Gesamtverbindlichkeiten in der Höhe von € 669.791,92 (Vorjahr € 757.296,16) beinhalten das Obligo gegenüber der Stadtgemeinde Spittal an der Drau (Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern) mit € 406.316,42 (Vorjahr € 503.216,31), welche somit um € 96.899,89 vermindert werden konnten.

2. Ertragslage

Die Umsatzerlöse betragen 2016 € 1.186.709,33 gegenüber € 1.182.964,33 im Vorjahr und sind somit minimal gestiegen. Die übrigen Steuern, soweit sie nicht unter die Steuern von Einkommen und Ertrag fallen betragen € 27.348,40 (Vorjahr € 28.631,07). Mehr als 2/3 dieses Aufwandes ist die Grundsteuer für die Drautalperle, welche der Stadtgemeinde Spittal an der Drau zu Gute kommt. Der Personalaufwand im Jahr 2016 beträgt insgesamt € 987.075,21 (Vorjahr € 909.651,05). Der erhöhte Personalaufwand beinhaltet eine neue Mitarbeiterin im Bereich des Marketings sowie einen weiteren Bademeister, um so die Bereiche abdecken zu können. Die Hauptausgabeposten bei den übrigen Aufwendungen in der Höhe von € 659.135,12 (Vorjahr € 640.956,72) sind der Instandhaltungsaufwand mit € 259.279,-- (Vorjahr € 238.158,46) der Pacht- und Mietaufwand mit € 174.506,74 (Vorjahr € 172.989,32) und der Werbe- und Repräsentationsaufwand mit € 109.545,62 (Vorjahr € 90.733,23) wobei sich hier die Aufwände des Nivea- Familienfestes mit € 46.493,53 niederschlagen (somit Werbe- und Repräsentationsaufwand in Höhe von € 63.052,09).

3. Finanzlage

Für 2016 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von € 1.112.050,01 (Vorjahr € 1.070.749,28) welcher mit einem Betrag von € 1.184.000,-- durch die Verlustübernahme der Stadtgemeinde Spittal an der Drau finanziert wurde. Das durch den Gemeinderat genehmigte Planbudget 2016 konnte somit mit einer Ersparnis in Höhe von € 71.949,99 eingehalten werden. Die Ersparnis wurde zu 100% zur Verlustabdeckung der Vorjahre verwendet.

Unter Berücksichtigung des Zuschusses zur Verlustabdeckung der Vorjahre in Höhe von € 65.000,-- ergibt sich somit eine Ersparnis zum Planbudget in Höhe von € 6.949,99.

Es ergibt sich somit für das Geschäftsjahr 2016 eine Verbesserung des Bilanzergebnisses in der Höhe von € 71.949,99. Unter Berücksichtigung des Zuschusses zur Verlustabdeckung der Vorjahre in Höhe von € 65.000,- ergibt sich somit eine Ersparnis zum Planbudget in Höhe € 6.949,99.

Gemeinderätin Smoliner nimmt um 18:40 Uhr an der Sitzung teil.

Es ergibt sich somit für das Geschäftsjahr 2016 eine Verbesserung des Bilanzergebnisses in der Höhe von € 71.949,99. Unter Berücksichtigung des Verlustvortrages von € 177.119,67 aus dem Vorjahr ergibt sich somit ein Bilanzverlust in der Höhe von € 105.169,68 zum 31.12.2016, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Angaben zur Nachrangigkeitsklärung

Eine Nachrangigkeitserklärung ihrer Forderungen gegenüber der Gesellschaft ist von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau in Höhe der Überschuldung von € 70.169,68 (Vorjahr 142.119,67) abzugeben, um die Überschuldung, welche einen Insolvenzgrund darstellt, der Betriebs GmbH zu vermeiden.

Der Beirat hat die Bilanz am 10.04.2017 behandelt.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (29.05.2017) und fasst **mehrstimmig mit 12 Gegenstimmen** (StR Ing. Gritschacher, GR Grote, GR-Ersatzmitglied Kogler, GR LAbg. Staudacher, StR Ing. Eder, GR Unterguggenberger, GR-Ersatzmitglied Egger, GR-Ersatzmitglied Gradnitzer, GR Samobor, GR Tiefenböck, GR Seebacher, GR-Ersatzmitglied Hanke) nachfolgende Beschlüsse:

1. Die Bilanz zum 31. Dezember 2016 der Stadtgemeinde Spittal Betriebs GmbH wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

2. Der Jahresverlust des Geschäftsjahres 2016 wird in Höhe von € 1.112.050,01 festgestellt. Der Bilanzverlust in der Höhe von € 105.169,68 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Geschäftsführer Wilhelm Granig wird für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

4. Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau gibt eine Nachrangigkeitserklärung in Höhe von € 70.169,68 zu ihrer Forderung gegenüber der Betriebs GmbH ab.

7 Abfallwirtschaftszentrum Neu – Grundsatzbeschluss

Berichterstatter: Gemeinderat Markus Unterguggenberger (ÖVP)

Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadtgemeinde Spittal an der Drau mit seinen beiden Müllfahrzeugen und dem Kanalspülfahrzeug, sowie die Sozialräumlichkeiten der Bediensteten sind seit den 90er Jahren in der, im Eigentum der Stadtgemeinde (Immobilienverwaltung) befindlichen Pagohalle - in einem Mietverhältnis - untergebracht.

Die betriebstechnischen Evaluierungen (bau-/ betriebstechnisch bzw. wirtschaftlich) haben ergeben, dass das bestehende Gebäude nicht mehr den neuzeitlichen Qualitätsstandards - insbesondere dem technischen und hygienischen Standard - entspricht.

Der zuständige Ausschuss für kommunale Betriebe hat sich seit dem Frühjahr 2016 intensiv mit einem Neuprojekt „Abfallwirtschaftszentrum“ mit Standortvarianten bzw. Ausführungs- und Adaptierungsvarianten am bestehenden Standort (Am Bahndamm) befasst. Der Ausschuss kam einstimmig zur Auffassung, dieses Projekt am bestehenden Standort, unter Einbeziehung der noch am Grundstück befindlichen Objekte (Recyclinghof, Wirtschaftshof – Splittboxen und Silobauwerk, Lagerräume Hausbesitz/Immobilienverwaltung und A1 Handymasten), zu realisieren.

Diese Empfehlung ist auch dem zuständigen Ausschusses für Immobilien (Grundeigentümer – Besitzverhältnis) zur Beratung, in seiner Sitzung am 17.05.2017 unter Top 1, zugeführt worden. Der Ausschuss für Immobilien hat sich einstimmig der Empfehlung des Ausschusses für kommunale Betriebe angeschlossen.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (29.05.2017) und fasst **einstimmig** nachfolgende Beschlüsse:

- 1) Das Abfallwirtschaftszentrum Neu wird am derzeitigen Standort Pagohalle (Am Bahndamm) unter Einbeziehung der bestehenden Objekte (Recyclinghof, Wirtschaftshof, Hausbesitz/Immobilienverwaltung und A1 Handymasten) mittels eines zu entwickelnden Projektmasterplans inkl. Raum- und Funktionskonzept errichtet.**
- 2) Durch ein befugtes Planungsbüro wird eine Projektkostenschätzung erstellt, auf deren Basis ein Errichter- bzw. Finanzierungsmodell zu entwickeln ist. Nach Vorliegen der Grundlagen wird ein Investitions- und Finanzierungsplan erarbeitet und den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung zugeführt.**

Anlagen:

Dokumentation und planliche Darstellung liegen bei der Sitzung im Original auf und sind im Internet digital verfügbar.

8 Schulische Tagesbetreuung, Auftragsvergabe

Berichterstatter: Gemeinderätin Ina Rauter (TKS)

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau ist für die Bereitstellung der schulischen Tagesbetreuung zuständig. Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau hat 3 Standorte (Schulzentrum Ost – Ulrich-von-Cill-Straße, Schulzentrum West – Lutherstraße, Molzbichl) und will diese Leistung an Schultagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 11.20 Uhr bis 17.00 Uhr anbieten. Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau stellt die Räumlichkeiten zur Verfügung und trägt die Betriebskosten und organisiert die Reinigung. Die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen erfolgt durch die Stadtgemeinde.

In der Sitzung des Stadtrates vom 8.5.2017 wurde die Erbringung der Leistungen durch einen externen Anbieter beschlossen.

Es wurden Angebote für folgende Eckdaten eingeholt:

Schulische Tagesbetreuung nach den Bestimmungen des Kärntner Schulgesetzes an den Standorten der Stadtgemeinde Spittal an der Drau an den Schultagen im Schuljahr 2017/2018 (11. September 2017 bis 6. Juli 2018), voraussichtlich 185 Schultage, Montag bis Freitag, täglich in der Zeit von voraussichtlich 11.20 Uhr bis 17.00 Uhr, pro Gruppe (mindestens 10 Kinder, max. 20 Kinder) eine Betreuungsperson, im Falle des Ausfalls einer Betreuungsperson wird eine Vertretung eingesetzt

4 von 5 eingeladenen Anbietern haben ein Angebot unterbreitet. Ein Anbieter hat alternativ zur Betreuung auch die gesamte Verwaltung (Organisation, Vorschreibung und Einhebung), die Essenbeistellung und –ausgabe und die Bereitstellung der Arbeitsmittel angeboten. Dieses Angebot ist im Vergleich zur bisherigen eigenen Abwicklung für den Elternteil gleichpreisig, das Betreuungsangebot wird jedoch ausgeweitet und für die Stadtgemeinde ist der Verwaltungsanteil kostengünstiger.

Nach Prüfung der Angebote ergibt sich folgender Vergabevorschlag für 4-5 Gruppen ab dem Schuljahr 2016/17:

Kinderneut gemeinnützige Kinderbetreuungsgesellschaft mbH, 9020 Klagenfurt
Kosten pro Gruppe pro Standort und Schuljahr rund € 35.000

Erzielbare Einnahmen:

Förderung Bund	€ 9.000
Förderung Land	€ 8.000
Kostenbeiträge Eltern gerechnet mit durchschnittlich 15 Kinder	€ 12.000
Eigenanteil Stadtgemeinde	€ 6.000

Die Förderungen sind von der Stadtgemeinde zu beantragen. Die Kostenbeiträge sind von der Stadtgemeinde festzulegen.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (29.05.2017) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

Mit der schulischen Tagesbetreuung an den Schulstandorten der Stadtgemeinde wird die Kindernest gemeinnützige Kinderbetreuungsgesellschaft mbH, 9020 Klagenfurt, für das Schuljahr 2017/18 auf Grundlage des Angebotes vom 11.5.2017 beauftragt und eine Vereinbarung für die Durchführung abgeschlossen. Die Vereinbarung gilt vorerst für ein Schuljahr mit der Option auf Verlängerung.

Kosten pro Gruppe pro Standort und Schuljahr rund € 35.000

Der Gesamtaufwand beträgt für 4 Gruppen rund €140.000/für 5 Gruppen rund € 175.000. Die Finanzierung erfolgt zum überwiegenden Teil durch Kostenbeiträge und Fördermittel. Der Stadtgemeinde verbleibt ein Eigenanteil von rund € 6.000 pro Gruppe (insgesamt € 24.000 bei 4 Gruppen, € 30.000 bei 5 Gruppen) welcher durch Rücklagenentnahme finanziert wird.

Die Finanzierung 2017 ist im Budget größtenteils sichergestellt.

Für 2018 sind die finanziellen Vorkehrungen im Budget vorzusehen.

9 WVA Gmeineck - Instandhaltung sowie Errichtung des Hochbehälters Eckberg-Kreuz und des Trinkwasserkraftwerkes Eckberg-Kreuz

Berichterstatter: Stadtrat Ing. Hansjörg Gritschacher (FPÖ)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau hat am 25.07.2013 unter Top 20 die Realisierung des Gesamtanierungsprojektes der Wasserversorgungsanlage Gmeineck inkl. der Errichtung eines Trinkwasserkraftwerkes beschlossen.

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau hat zur Errichtung des o.a. Bauvorhabens die Lieferung der erforderlichen Rohrmaterialien im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Insgesamt wurden fünf Firmen zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. Von allen fünf Firmen wurden die Angebote zeitgerecht abgegeben.

Die vorliegenden Angebote wurden vom beauftragten Zivilingenieurbüro Passer & Partner, Andechsstraße 65, 6020 Innsbruck, wirtschaftlich, technisch und vergaberechtlich nach dem Bundesvergabegesetz i.d.g.F. geprüft, und brachten nachstehendes Ergebnis:

Reihung	Bieter-Firmenname	Angebotspreis netto
1	Schmidt´s Handelsges.m.b.H Südring 252 9020 Klagenfurt	€ 374.207,69
2	Tiroler Rohre GmbH Innsbruckerstraße 51 6060 Hall	€ 380.371,87
3	HB Technik Schlöglstraße 36 6060 Hall i.Tirol	€ 383.446,30
4	Kontinentale Zweigniederlassung Frauenthal Handel AG Hugo Mischek-Straße 6 2201 Gerasdorf	€ 386.811,39
5	SHT Kärnten Triplatstraße 16, PF 53 9023 Klagenfurt	€ 388.572,90

Gemeinderätin Seebacher verlässt um 19:28 Uhr die Sitzung.

Gemeinderätin Seebacher nimmt aufgrund von Abwesenheit nicht an der Beschlussfassung teil.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (29.05.2017) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

Die Firma Schmidt´s Handelsges.m.b.H., Südring 252, 9020 Klagenfurt, wird mit der Rohr- und Materiallieferung für das Projekt „WVA Gmeineck - Instandhaltung sowie Errichtung des Hochbehälters Eckberg-Kreuz“ mit der Auftragssumme von € 374.207,69 zuzüglich 20 % MwSt. beauftragt.

Die Finanzierung ist über die HH 5/8504/0040 sichergestellt.

Anlagen:

Der Vergabevorschlag bzw. Prüfbericht des Zivilingenieurbüro Passer & Partner vom 06.05.2017 liegt im Original bei der Sitzung auf und ist digital im Internet verfügbar.

10 Radweg Millstätter See - Abschnitt Döbriach Vereinbarung, Kostenbeteiligung

Berichterstatter: Gemeinderat Roland Mathiesl (SPÖ)

Die Stadtgemeinde Radenthein errichtet im Zuge der Sanierung der Seefeldstraße in Döbriach einen Radweg, beginnend von der Einmündung in die B98 bis zur Riegerbrücke mit einer Breite von 2,50 m und einer Länge von ca. 850,0 m.

Der Regionalverband ist Bauwerber bzw. Projektträger des Radwegbaues.

Der Radwegbau wurde gemeinsam mit der Sanierung der Straße als getrennte Leistung ausgeschrieben. Den Zuschlag für den Radwegbau in Döbriach erhielt die Fa. STRABAG. Der Auftrag mit den Bauarbeiten in der Höhe von brutto € 92.364,52 wurde bereits erteilt. Der Förderantrag an den Klimafonds wurde zeitgerecht eingereicht.

In der Radwegsitzung am 02.02.2017 wurde vereinbart, dass die Gemeinde Radenthein dem Regionalverband die Zahlungen vorfinanziert. Die Hälfte der Baukosten wird im Juli 2017 den Radweggemeinden gemäß Aufteilungsschlüssel vorgeschrieben. Die zweite Hälfte der Vorschreibung erfolgt im Jänner 2018 abzüglich beantragter Fördermittel.

Die Stadtgemeinde Radenthein übernimmt die Kosten der Planung, Ausschreibung und der Bauaufsicht des Projektes.

Kostenaufteilung der Mitgliedsgemeinden

alle Kosten brutto Gemeinde			Vorfinanzierung	Zahlungen fällig	
			Döbriach	Juli 2017	Jänner 2018
Spittal/Drau	31,24%		28.850,06	14.425,03	14.425,03
Seeboden	23,03%		21.271,55	10.635,77	10.635,77
Radenthein	21,75%		20.089,28	10.044,64	10.044,64
Millstatt	19,03%		17.572,35	8.786,17	8.786,17
Ferndorf	4,96%		4.581,28	2.290,64	2.290,64
	100,00%		92.364,52	46.182,26	46.182,26

Für dieses Bauvorhaben ist es erforderlich eine Vereinbarung (s. Beilage) zwischen dem Regionalverband (Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge) einerseits und der Stadtgemeinde Spittal an der Drau sowie allen anderen Radweggemeinden andererseits abzuschließen.

Gemeinderätin Seebacher nimmt um 19:32 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Dazu wird von Gemeinderat Roland Mathiesl schriftlich ein Abänderungsantrag eingebracht, der vom Bürgermeister verlesen wird. Dieser lautete:

Abänderungsantrag gem. § 41 K-AGO zu Top 10 „Radweg Millstätter See – Abschnitt Döbriach“ in der Gemeinderatssitzung am 13.06.2017

In der Sitzung der Radweggemeinden vom 30.05.2017 wurde beschlossen, dass die Kosten der Errichtung des Radweges nicht auf die Jahre 2017 und 2018 aufgeteilt werden, sondern dass die Gesamtkosten bereits 2017 fällig werden.

Die Beschlussempfehlung des Stadtrates ist daher abzuändern.

Gemäß § 41 K-AGO wird der Antrag gestellt, die Beschlussempfehlung zu TOP 10 b) Radweg Millstätter See – Abschnitt Döbriach abzuändern.

Der Gemeinderat wird ersucht, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

10 b) Die Radweggemeinde Spittal/Drau übernimmt den Kostenanteil von € 28.850,06 brutto, das sind 31,24% von € 92.364,52 für die Neuerrichtung des Radweges in Döbriach. Die Finanzierung erfolgt im Jahr 2017 über Rücklagenentnahme.

Der Bürgermeister ersucht die Mandatäre über den Abänderungsantrag abzustimmen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** folgenden Abänderungsantrag:

10 b) Die Radweggemeinde Spittal/Drau übernimmt den Kostenanteil von € 28.850,06 brutto, das sind 31,24% von € 92.364,52 für die Neuerrichtung des Radweges in Döbriach. Die Finanzierung erfolgt im Jahr 2017 über Rücklagenentnahme.

Anschließend ersucht der Bürgermeister die Mandatäre über den Hauptantrag abzustimmen.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (29.05.2017) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

a) Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau stimmt der Vereinbarung gemäß Beilage mit den Radweggemeinden voll inhaltlich zu.

b) Die Radweggemeinde Spittal/Drau übernimmt den Kostenanteil von € 28.850,06 brutto (2017 € 14.425,03 und 2018 € 14.425,03), das sind 31,24 % von € 92.364,52 für die Neuerrichtung des Radweges in Döbriach.

11 Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

Berichterstatter: Gemeinderat-Ersatzmitglied Renate Egger (ÖVP)

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau ist gemäß § 2 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz verpflichtet, das örtliche Entwicklungskonzept alle 10 Jahre zu überarbeiten.

In den Jahren 2013 bis 2014 wurde das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) der Stadtgemeinde Spittal an der Drau überarbeitet und in der Gemeinderatsitzung vom 02.02.2016 mehrheitlich beschlossen.

Aufgrund der Aufsichtsbeschwerde und der Stellungnahme des Landes Kärnten wurde mit 03.05.2016 ein neuerlicher Antrag an das Amt der Kärntner Landesregierung auf Vorprüfung gestellt.

Das kundgemachte örtliche Entwicklungskonzept vom Dezember 2016 wurde im Vergleich zum Gemeinderatsbeschluss vom 02.02.2016 in folgenden Punkten abgeändert. In der Lagerbucht wurde die Punktwidmung im Norden entfernt und die Festlegung der EKZ I Zonierung verkleinert.

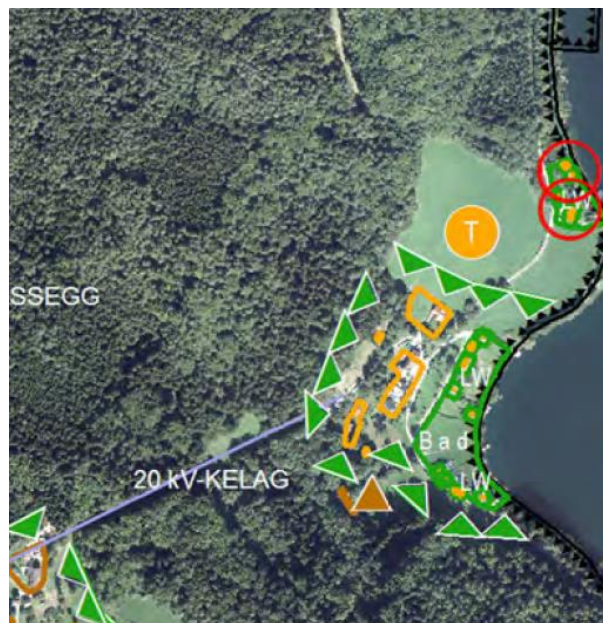


Bild Lagerbucht: Stand Kundmachung Dezember 2016

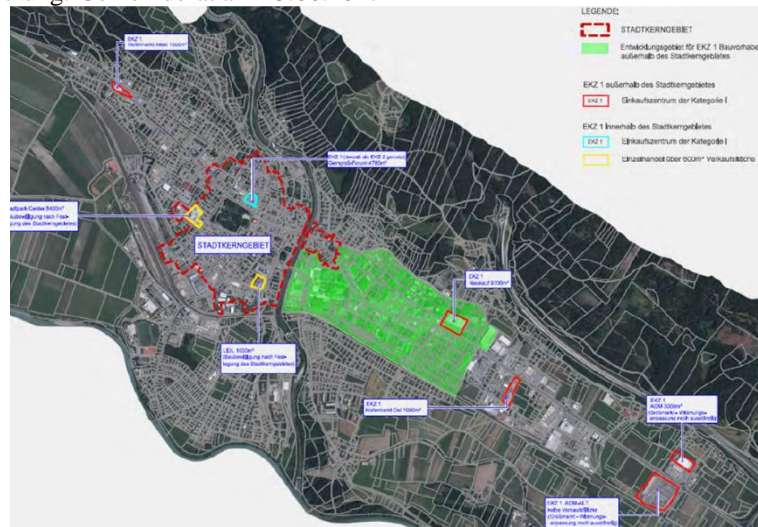


Bild EKZ I Zonierung: Stand Kundmachung Dezember 2016

Der Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde mit Kundmachung vom 15.12.2016 in der Zeit vom 15.12.2016 bis 12.01.2017 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während der Kundmachungsfrist langten bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau sechs Vorschläge/Stellungnahmen ein (siehe Anlagen A bis F):

- A: Wildbach- und Lawinenverbauung vom 05.01.2017
- B: Besitzgemeinschaft Molzbichler - Hermann Molzbichler MBA, Mag. Roland Molzbichler, DI Barbara Molzbichler vom 10.01.2017
- C: Ing. Gerd Ottmann, vertreten durch die Steiner Anderwald Rechtsanwälte OG, vom 10.01.2017
- D: Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 Straßenbauamt Spittal vom 10.01.2017
- E: Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Unterabtlg. Wasserwirtschaft Spittal an der Drau vom 11.01.2017
- F: Bezirkshauptmannschaft Spittal – Land- und Forstwirtschaft vom 16.01.2017

Zu den Punkten B, C und E hat das Raumplanungsbüro LWK mit 16.02.2017 eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt:

Zu B Besitzgemeinschaft Molzbichler
Ablehnung des Einwandes

Zu C Ing. Gerd Ottmann
Eine Bestandberichtigung wäre raumordnungsfachlich möglich. Die Entscheidung, ob dieser Bestandlegalisierung Folge geleistet wird, obliegt den politischen Gremien (Gemeinderat).

Zu E Wasserwirtschaft Spittal an der Drau
Auswechslung der Zonenplandarstellung mit dem letztgültigen Stand wird empfohlen.

Mit Schreiben vom 06.03.2017 (eingelangt am 21.03.2017) hat das Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 3 – Gemeinden und Raumordnung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau die abschließende Stellungnahme zum neuen/überarbeiteten Örtlichen Entwicklungskonzept (Stand Dezember 2016) bzw. zu den im Rahmen der Kundmachung vom 15.12.2016 bis 12.01.2017 eingelangten Einwendungen übermittelt:

zu A Wildbach- und Lawinenverbauung

Die eingelangte Stellungnahme bezieht sich auf die Handhabung der Gefahrenzonenpläne und wird seitens der Fachabteilung zur Kenntnis genommen.

Zu B Besitzgemeinschaft Molzbichler

Zu den vorliegenden Einwendungen wird festgehalten, dass das Örtliche Entwicklungskonzept kein Flächenwidmungsplan ist, sondern ein Planungsinstrument darstellt, in welchen die angestrebten Entwicklungen und Zielsetzungen der Gemeinde für die nächsten 10 Jahre dargelegt sind.

Seitens der Gemeinde wurde in diesem Planungsinstrument eine Zonierung betreffend die Ausweisung von künftigen EKZ-I und EKZ-II Standorten außerhalb des Stadtkerngebietes vorgenommen, welche aus fachlicher Sicht jedenfalls zu begrüßen ist. Die seitens der Besitzgemeinschaft Molzbichler angeführten Parzellen befinden sich in jener Zone, in welcher die Ansiedlung eines EKZ II grundsätzlich möglich wäre, jedoch die Umsetzung eines EKZ I (Lebensmittel) nicht vorgesehen ist.

Die in der Einwendung der Besitzgemeinschaft Molzbichler angeführte Umwidmung der betreffenden Parzellen in Geschäftsgebiet und Festlegung einer Sonderwidmung EKZ I bezieht sich auf die Ebene des Flächenwidmungsplanes und ist nicht Gegenstand des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Zu C Ing. Gerd Ottmann

Es handelt sich hierbei um einen Siedlungssplitter innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und im Seeuferbereich des Millstätter Sees, dessen Bestand definitiv „einzufrieren“ bzw. eine weitere Entwicklung hintanzuhalten ist.

Da das Objekt auf der Parz.Nr. 81/7 der Gemeinde als auch dem Ortsplaner bekannt ist, wurde die Beibehaltung des Roten Kreises empfohlen. Zwischenzeitlich wurde für dieses Objekt von der Gemeinde ein Abbruchbescheid erlassen, da es sich offensichtlich um ein nicht baurechtlich bewilligtes Gebäude handelt. Im Zuge dessen wurde der Rote Kreis im ÖEK-Entwurf entfernt.

Zur Ausweisung bzw. Nichtausweisung des roten Kreises wird angemerkt, dass die Stadtgemeinde Spittal an der Drau im Rahmen des ÖEKs ihre Zielsetzungen selbst festzulegen hat. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wäre bei Vorliegen eines rechtmäßigen Bestandes eine Bestandsberichtigung grundsätzlich vertretbar.

Zu D Straßenbauamt Spittal

Seitens der Abteilung 9 besteht kein Einwand zum Örtlichen Entwicklungskonzept bzw. wird auf mögliche Auflagen im Falle einer Umwidmung verwiesen.

Zu E Wasserwirtschaft Spittal an der Drau

Es besteht kein Einwand zum Örtlichen Entwicklungskonzept. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass der aktuell ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für die Drau (Stand 2016) mittlerweile kommissioniert ist und dieser somit in das Örtliche Entwicklungskonzept aufzunehmen wäre.

Seitens der Fachabteilung wird die Aufnahme bzw. Ersichtlichmachung des kommissionierten Gefahrenzonenplanes im ÖEK empfohlen.

Zu F Bezirkshauptmannschaft – Land- und Forstwirtschaft

Die eingelangte Stellungnahme ist allgemein gehalten bzw. wird auf eine im Anlassfall durchzuführende Einzelfallbeurteilung verwiesen.

Der Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 15.05.2017 darüber beraten und empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat im Wege des Stadtrates nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Für das Gemeindegebiet Spittal an der Drau wird das Örtliche Entwicklungskonzept nach den Plänen und Erläuterungen des Büro LWK, Villach in der Fassung vom Dezember 2016 festgelegt.

Zu Punkt C) Wenn der rechtmäßige Bestand hergestellt wurde, kann die Bestandslegalisierung beantragt werden.

Dazu wird von Stadtrat Gerhard Klocker und 2. Vizebürgermeister Ing. Andreas Unterrieder schriftlich ein Abänderungsantrag eingebracht, der vom Bürgermeister verlesen wird. Dieser lautete:

Abänderungsantrag gem. § 41 K-AGO zu Top 11 „Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzepts“ in der Gemeinderatssitzung am 13.06.2017

Gemäß § 41 K-AGO wird der Antrag gestellt, den Beschluss zu TOP 11 „Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzepts“ abzuändern.

Die Beschlussempfehlung zu TOP 11

„Für das Gemeindegebiet Spittal an der Drau wird das Örtliche Entwicklungskonzept nach den Plänen und Erläuterungen des Büro LWK, Villach in der Fassung vom Dezember 2016 festgelegt.

Zu Punkt C) Wenn der rechtmäßige Bestand hergestellt wurde, kann die Bestandslegalisierung beantragt werden.“

Soll dahingehend abgeändert werden, dass

Der zweite Satz der Beschlussempfehlung

„Zu Punkt C) Wenn der rechtmäßige Bestand hergestellt wurde, kann die Bestandslegalisierung beantragt werden.“

entfällt.

Der Gemeinderat möge die Abänderung beschließen.

Der Bürgermeister ersucht die Mandatäre über den Abänderungsantrag abzustimmen.

Der Gemeinderat beschließt **mehrstimmig mit 10 Gegenstimmen** (StR Ing. Eder, GR Unterguggenberger, GR-Ersatzmitglied Egger, GR-Ersatzmitglied Gradnitzer, GR Samobor, StR Ing. Gritschacher, GR Grote, GR-Ersatzmitglied Kogler, GR LAbg. Staudacher, GR Tiefenböck) folgenden Abänderungsantrag:

„Für das Gemeindegebiet Spittal an der Drau wird das Örtliche Entwicklungskonzept nach den Plänen und Erläuterungen des Büro LWK, Villach in der Fassung vom Dezember 2016 festgelegt.

Zu Punkt C) Wenn der rechtmäßige Bestand hergestellt wurde, kann die Bestandslegalisierung beantragt werden.“

Soll dahingehend abgeändert werden, dass

der zweite Satz der Beschlussempfehlung

„Zu Punkt C) Wenn der rechtmäßige Bestand hergestellt wurde, kann die Bestandslegalisierung beantragt werden.“

entfällt.

Anschließend ersucht der Bürgermeister die Mandatäre über den Hauptantrag abzustimmen.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Ausschusses (15.05.2017) und fasst **mehrstimmig mit vier Gegenstimmen** (StR Ing. Gritschacher, GR Grote, GR-Ersatzmitglied Kogler, GR LAbg. Staudacher) folgenden Beschluss:

Für das Gemeindegebiet Spittal an der Drau wird das Örtliche Entwicklungskonzept nach den Plänen und Erläuterungen des Büro LWK, Villach in der Fassung vom Dezember 2016 festgelegt.

Zu Punkt C) Wenn der rechtmäßige Bestand hergestellt wurde, kann die Bestandslegalisierung beantragt werden.

Gemeinderat-Ersatzmitglied Hanke und Gemeinderat Tiefenböck verlassen um 20:01 Uhr die Sitzung.

12 Änderung Teilbebauungsplan Jahnstraße – Litzelhofenstraße

Berichterstatter: Gemeinderat LAbg. Christoph Staudacher (FPÖ)

Herr Gustav Spittau hat mit Schreiben vom 13.12.2016 die Änderung des rechtskräftigen Teilbebauungsplanes Jahnstraße – Litzelhofenstraße beantragt.

Der beabsichtigte Grundverkauf an die Vorstädtische Kleinsiedlungsgenossenschaft (VKS) kam nicht zustande. Die ursprünglich geplante zusammenhängende Projektlösung wird daher nicht mehr verwirklicht werden. Es besteht nun die Absicht auf den im Eigentum von Herrn Gustav Spittau stehenden Parzellen 831/3, 113/3 und 1194/1, je KG Spittal an der Drau, Eigentumswohnungen zu errichten.

Dieser Teilbebauungsplanentwurf wurde mit Kundmachung vom 20.04.2017 in der Zeit vom 21.04.2017 bis 19.05.2017 öffentlich kundgemacht.

Während der Kundmachungsfrist langte bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau keine Stellungnahme ein.

Diese Angelegenheit wurde im Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung vom 21.02.2017 behandelt.

Gemeinderat-Ersatzmitglied Hanke und Gemeinderat Tiefenböck nehmen aufgrund von Abwesenheit nicht an der Beschlussfassung teil.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (29.05.2017) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

Für den Bereich der Parzellen .38, 123/7, 123/12, 123/5, 123/6, 113/3, 1194/1 und 831/3 je GB Spittal an der Drau wird ein Teilbebauungsplan Jahnstraße – Litzelhofenstraße lt. textlicher Verordnung mit Erläuterung und zeichnerischer Darstellung vom 19.04.2017 festgelegt.

13 GB 3 - Verordnung Vergnügungssteuer – Anpassung

Berichterstatter: Gemeinderätin Kathrin Rainer (SPÖ)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.4.2017 die Ausschreibung der Vergnügungssteuer neu geregelt. Die Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses wurde durch die nachträglich einlangende Begutachtung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 Gemeinden und Raumordnung vom 5. Mai 2017 und Information des Stadtrates in der Sitzung am 8.5.2017 aufgeschoben, weil textliche und inhaltliche Anpassungen durch die Landesregierung empfohlen werden.

Bei Tarifpost II. Abs 2 ist bei der Festsetzung der Höhe des Pauschbetrages zu berücksichtigen, ob es sich um regelmäßige oder um fallweise Veranstaltungen handelt und bei der Größe des Raumes ist zusätzlich auf die durchschnittliche Besucherzahl abzustellen.

Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Schreiben vom 19.05.2017, Zahl: 03-SP92-21/3, den neuerlich vorgelegten Entwurf zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass gegen die Beschlussfassung keinerlei Bedenken bestehen.

Gemeinderat-Ersatzmitglied Hanke und Gemeinderat Tiefenböck nehmen um 20:05 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (29.05.2017) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 25.4.2017, Top 18, über die Ausschreibung der Vergnügungssteuer wird aufgehoben.

Für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau wird ab 1. Juli 2017 die Vergnügungssteuer wie folgt ausgeschrieben.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom, Tagesordnungspunkt, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 16 Abs 1 Z 9, 17 Abs 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 7/2017, sowie §§ 1 ff Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl Nr 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 gilt. Als solche Veranstaltungen gelten auch die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten) an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt.
- (2) **Veranstaltungen von Glücksspielen unterliegen der Vergnügungssteuer.**
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.

- (4) Der Gemeinderat kann in der Verordnung, mit der die Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, bestimmte Veranstaltungen und Filmvorführungen ausnehmen oder Veranstaltungen und Filmvorführungen einbeziehen, die vom Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 ausgenommen sind oder die sonst der Schaulust, der Befriedigung des Vergnügungstriebes oder der Wissbegierde der Teilnehmer dienen.
- (5) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz unterliegen der Vergnügungssteuer nicht.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.
- (2) Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG, die nicht ganzjährig betrieben werden, sind jede einen Monat übersteigende Betriebsunterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter der der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltung verpflichtet. Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet (§ 2 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010). Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer.

§ 5

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschalbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind befreit:
- a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird,
 - b) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes und ähnlicher Erscheinungsformen dienen.
 - c) Die Vorführung von Filmen mit den Prädikaten „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“,
 - d) Sportveranstaltungen von Amateuren,
 - e) Veranstaltungen der Stadtgemeinde Spittal an der Drau
 - f) Veranstaltungen der Schausteller, Zirkusveranstaltungen und in diesem Rahmen durchgeführte Tierschauen,
 - g) Multivision- und Diavorträge, Lesungen.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG gleichartigen Apparat (Automat)

innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.

- (4) Abweichend von Abs. 3 beginnt und endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG bei Veranstaltungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, mit der Aufnahme oder Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2. Die Abgabe für begonnene Monate ist anteilmäßig nach der Zahl der Kalendertage zu entrichten.

§ 8

Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10

Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 17. Dezember 2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 14.06.2017

Abgenommen am: 28.06.2017

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

- I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:
- (1) Der Steuersatz beträgt:
- | | |
|---|-----------|
| a) für Filmvorführungen | |
| 2 v. H. | |
| b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzert Kabarett, Liederabende, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist und für Ausstellungen und Messeveranstaltungen | |
| 10 v. H. | |
| c) Schulbälle | 15 |
| H. | |
| d) Faschingssitzungen | |
| 15 v.H. | |
| e) für alle übrigen Veranstaltungen | 20 |
| H. | |
- der Bemessungsgrundlage
- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt für

- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, und Glücksspielautomaten sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparate wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen n Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat.....
.....**42 Euro**

sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b oder c. handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten.

- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten oder elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanische Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat
.....**11 Euro**

Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

- c) eine automatische Kegelbahn, wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, Bahn monatlich
.....**15 Euro**

(2) Pauschbetrag – (nach der Größe der Räumlichkeiten)

a) für fallweise Veranstaltungen ohne Tanz

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen	10 Euro
über 50 Personen	20 Euro

Bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen	20 Euro
über 100 Personen	40 Euro

Bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen	30 Euro
über 150 Personen	60 Euro

Bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

von 200 Personen
über 200 Personen

90 Euro
120 Euro

- b) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die
unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um.....**50**
v. H.
- c) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab 2 Veranstaltungen) erhöht
sich der nach lit. a) und lit. b) festgesetzte Pauschbetrag um**100**
v. H.
- d) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen **510 Euro**
monatlich,
bei fallweisen Veranstaltungen **339 Euro** je Veranstaltung nicht übersteigen.

14 GB 3 - Kinderbetreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Kindergärten
a) Anpassungen aufgrund Gesetzesänderungen
b) Vorletztes Kindergartenjahr – Tarifgestaltung

Berichterstatter: Gemeinderätin Anita Ziegler (TKS)

a) Anpassungen aufgrund Gesetzesänderungen

Mit Beschluss des Kärntner Landtages vom 20. Dezember 2016 wurde das Kärntner Kinderbetreuungs-gesetz geändert (Landesgesetzblatt 3/2017 vom 18. Jänner 2017).

Wesentliche Änderungen:

- Änderung des Titels des Gesetzes auf „Kärntner Kinderbildungs- und – betreuungsgesetz – K-KBBG
- Änderung der Bezeichnung Kinderbetreuungsordnung auf Kinderbildungs- und –betreuung-ordnung
- Empfehlung zum halbtägigen Besuch im vorletzten Kindergartenjahr

Die Anpassungen aufgrund der Gesetzesänderung sowie Empfehlungen der Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung sind im Entwurf der Verordnung rot ausgewiesen.

b) Vorletztes Kindergartenjahr – Tarifgestaltung

§ 20a K-KBBG - Empfehlung zum halbtägigen Besuch im vorletzten Kindergartenjahr

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, allen Eltern von jenen Kindern, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits zum Besuch eines Kindergartens angemeldet sind, eine zeitgerechte Einladung zu einem Elterngespräch, bei dem das Kind anwesend sein muss, zu übermitteln. In diesem Gespräch sind die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuchs auf die kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten des Kindes darzulegen.

Mit Stand April 2017 sind insgesamt 119 Kinder, welche bis 31. August 2017 ihr viertes Lebensjahr vollenden, in der Gemeinde Spittal an der Drau mit Hauptwohnsitz gemeldet. Es sind davon 97 Kinder bereits in den Spittaler Kindergärten eingeschrieben, 2 Kinder ziehen mit ihrer Familie in Kürze von Spittal an der Drau weg. Die Erziehungsberechtigten jener 20 Kinder, die nicht für den Besuch eines Kindergartens für das kommende Kindergartenjahr angemeldet sind, werden zu einem Elterngespräch eingeladen. Die Elterngespräche werden von einer fachkundigen Kindergartenpädagogin der Stadtgemeinde durchgeführt. Die Gemeinden erhalten für jedes stattgefundene Elterngespräch eine Förderung in der Höhe von EUR 100,00 und für die Organisation zur Möglichkeit des Gespräches bei Nichterscheinen der Eltern zum Beratungsgespräch eine Förderung in der Höhe von EUR 30,00.

§ 21 K-KBBG – Besuchsverpflichtung und Kosten

(7) Für den Besuch eines Kindergartens bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche während jenes Kindergartenjahres, das im vorletzten Jahr vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, sind die Tarife zu ermäßigen oder sozial zu staffeln. Dies schließt ein allfälliges Entgelt für Ruhezeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten nicht aus.

Um die Kostendeckung bei den Kindergärten durch diese Neuregelung nicht weiter zu verringern, wird vom Kärntner Gemeindebund empfohlen, die Tarife entsprechend zu gestalten. Die gemäß § 21 K-KBBG festzusetzenden ermäßigten Tarife für Vierjährige könnten den bisherigen allgemeinen Tarifen entsprechen. Damit wird der gesetzlichen Regelung Rechnung getragen.

Die Tarife sind ab dem kommenden Kindergartenjahr 2017/18 aufgrund der Gesetzesänderung neu zu verordnen.

Die Elternbeiträge für die städtischen Kindergärten sind gemäß der Kinderbetreuungsordnung wertgesichert (Betreuungstarife halbtags, halbtags mit Verpflegung, ganztags mit Verpflegung sowie Tarife Verpflegung und Betreuung vor 07.00 Uhr).

Im laufenden Kindergartenjahr stehen nachfolgende monatliche Tarife in Geltung:

Betreuungstarife	
halbtags	EUR 96,40
halbtags mit Verpflegung	EUR 100,60
ganztags mit Verpflegung	EUR 133,10
Betreuung vor 07.00 Uhr (06.30 Uhr bis 07.00 Uhr)	EUR 4,20
Verpflegung	EUR 50,80

Die neue Tarifgestaltung könnte wie folgt vorgenommen werden:

Die Betreuungstarife für die 4-jährigen Kinder sind die Beiträge des laufenden Kindergartenjahres (abgerundet auf volle Euro-Beträge ohne Dezimalstellen). Die Betreuungstarife für die 3-jährigen und 5-jährigen Kinder sowie die Tarife für Verpflegung und Betreuung vor 07.00 Uhr beruhen auf der VPI Inflationsrate im Zeitraum von Mai 2016 bis Feber 2017.

1) Betreuungstarife für 3-jährige Kinder	
a) halbtags	EUR 97,50
b) halbtags mit Verpflegung	EUR 101,70
c) ganztags mit Verpflegung	EUR 134,60
2) Betreuungstarife für 4-jährige Kinder	
a) halbtags	EUR 96,00
b) halbtags mit Verpflegung	EUR 100,00
c) ganztags mit Verpflegung	EUR 133,00
3) Betreuungstarife für 5-jährige Kinder	
a) halbtags	EUR 97,50
b) halbtags mit Verpflegung	EUR 101,70
c) ganztags mit Verpflegung	EUR 134,60

Die Förderung des Landes Kärnten für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr für einen Halbtagsplatz ohne Verpflegung wird davon in Abzug gebracht.

4) Tarif „Verpflegung“	EUR 51,40
5) Tarif „Betreuung vor 07.00 Uhr“ (06.30 Uhr bis 07.00 Uhr)	EUR 4,30

Die nächste Wertanpassung der Tarife erfolgt mit 1. September 2018.

Diese Vorgehensweise hätte den Vorteil, dass die Kostendeckung der Kindergärten durch die Neuregelung aufgrund des nunmehr gesetzlich verankerten vorletzten Kindergartenjahres nicht weiter abnimmt.

In Zusammenhang damit wird angemerkt, dass sich der Zuschuss bei den drei städtischen Kindergärten im Rechnungsjahr 2016 auf EUR 449.981,60 belaufen hat.

Der Entwurf der in Rede stehenden Verordnung wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung zur gesetzlichen Verordnungsüberprüfung übermittelt.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2017 teilte die zuständige Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport – Kinderbetreuung und Inspektion, mit, dass der Verordnungsentwurf den gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht.

Die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Energie haben in der Sitzung am 18. Mai 2017 darüber beraten.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (29.05.2017) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

a) **Anpassungen aufgrund Gesetzesänderungen**

- **Änderung des Titels des Gesetzes auf „Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz – K-KBBG**
- **Änderung der Bezeichnung Kinderbetreuungsordnung auf Kinderbildungs- und –betreuungsordnung**
- **textliche Anpassungen auf Empfehlung der Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung**

b) **Vorletztes Kindergartenjahr – Tarifgestaltung**

Die monatlichen Tarife für die allgemeinen städtischen Kindergärten werden aufgrund der gesetzlich vorzunehmenden Tarifgestaltung für 4-jährige Kinder (vorletztes Kindergartenjahr) wie folgt festgelegt.

- | | |
|---|-------------------|
| 1) Betreuungstarife für 3-jährige Kinder | |
| a) halbtags | EUR 97,50 |
| b) halbtags mit Verpflegung | EUR 101,70 |
| c) ganztags mit Verpflegung | EUR 134,60 |
| 2) Betreuungstarife für 4-jährige Kinder | |
| a) halbtags | EUR 96,00 |
| b) halbtags mit Verpflegung | EUR 100,00 |
| c) ganztags mit Verpflegung | EUR 133,00 |
| 3) Betreuungstarife für 5-jährige Kinder | |
| a) halbtags | EUR 97,50 |
| b) halbtags mit Verpflegung | EUR 101,70 |
| c) ganztags mit Verpflegung | EUR 134,60 |

Die Förderung des Landes Kärnten für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr für einen Halbtagsplatz ohne Verpflegung wird davon in Abzug gebracht.

- | | |
|-------------------------------|------------------|
| 4) Tarif „Verpflegung“ | EUR 51,40 |
|-------------------------------|------------------|

5) **Tarif „Betreuung vor 07.00 Uhr“ (06.30 Uhr bis 07.00 Uhr) EUR 4,30**

Die nächste Wertanpassung der Tarife erfolgt mit 1. September 2018.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte wird die Kinderbetreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Kindergärten vom 9. August 2016 abgeändert und gemäß der Anlage (Verordnungsentwurf) neu festgelegt.

Die Verordnung tritt mit 1. September 2017 in Kraft.

V e r o r d n u n g
des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Spittal an der Drau



Zahl: 3-2400-2402/2017

KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSORDNUNG

für die allgemeinen städtischen Kindergärten

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom **13. Juni 2017** und § 14 Kärntner **Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG**, LGBl. Nr. 13/2011, i.d.g.F., wird verordnet:

I. AUFGABEN

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.¹

II. AUFNAHME

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- (2) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau begründen, haben während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, den Kindergarten zu besuchen (verpflichtendes

¹ gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 K-KBBG

Kindergartenjahr).

Diese Kinder werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
- a) Hauptwohnsitz in der Gemeinde Spittal an der Drau
 - b) Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten bei Besuch halbtags mit Verpflegung und ganztags mit Verpflegung (Vorlage von Arbeitsbescheinigungen)
 - c) das vollendete dritte Lebensjahr; bei der Aufnahme werden die 5-jährigen den 4-jährigen und die 4-jährigen den 3-jährigen Kindern vorgezogen (für die Ermittlung des Lebensalters gilt das Schuljahr, bei Gleichaltrigen zählt das Vormerkdatum für den Kindergartenbesuch)
 - d) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - e) die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten
 - f) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - g) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
 - h) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die **Kinderbildungs- und -betreuung** einzuhalten
- (4) Anlässlich der Aufnahme ist eine Einschreibgebühr von € 4,00 zu entrichten.
- (5) Vormerkungen werden von der Kindergartenleitung während der Öffnungszeiten der städtischen Kindergärten entgegengenommen.
- (6) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. **Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.**
- (7) Sollten nach Aufnahme der Kinder mit Gemeindezugehörigkeit noch Plätze frei sein, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt befristet für das jeweilige Kindergartenjahr.
- (8) **In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder kein heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.²**
Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht in keinem Fall.

III. VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe **sowie** Abholung des Kindes (Buskinder an Haltestationen) zu den festgesetzten Betriebszeiten (Abfahrts- und Ankunftszeiten) durch geeignete Personen **im Sinne des Jugendschutzgesetzes** zu sorgen.
Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

² gemäß § 3, Abs. 1 K-KBBG

- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen.
Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen, Reservekleidung und Jausentäschchen (mit Namen versehen) auszustatten. Die Jausenportionen (einschließlich Getränke) sollen dem Kindesalter entsprechen.
- (5) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden.
Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens **aufgrund der Ansteckungsgefahr** nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die KindergartenleiterIn/KindergartenpädagogIn gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen sobald als möglich abzuholen.
Ist ein Kindergartenkind von Kopfläusen oder Nissen befallen, ist dies ebenfalls der Leitung des Kindergartens zu melden. Ein solches Kind darf den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und vollkommen nissenfrei ist.
In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inklusive Dosierungsanweisung vorliegt.
- (6) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung der Anschrift, der Telefonnummer, des Namens etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (7) Schokolade oder sonstige Süßigkeiten, eigenes Spielzeug oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgegeben werden.
- (8) **Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden.**
Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

IV. INFORMATIONEN ZUM VERPFLICHTENDEN KINDERGARTENJAHR

- (1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der

frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.³

- (2) Im Rahmen der Aufgabenstellung nach Abs. 1 hat der Kindergarten in ganzheitlicher, ausgewogener Weise die Förderung der Kinder insbesondere in folgenden Bereich zu verfolgen:
 - a) Emotionen und soziale Beziehungen;
 - b) Ethnik und Gesellschaft;
 - c) Sprache und Kommunikation;
 - d) Bewegung und Gesundheit;
 - e) Ästhetik und Gestaltung;
 - f) Natur und Technik.⁴
- (3) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete PädagogInnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den KindergartenpädagogInnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.⁵
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien, die vor dem ersten Schuljahr liegen.
- (5) Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch des Kindergartens sind:
 - a) Kinder, die die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985 vorzeitig besuchen;
 - b) Kinder mit physischer oder psychischer Behinderung, die einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedürfen;
 - c) Kinder, bei welchen medizinische Gründe dem Besuch eines Kindergartens entgegenstehen;
 - d) Kinder, bei welchen der Besuch des Kindergartens aufgrund der Entfernung des Kindergartens von ihrem Wohnsitz oder aufgrund der schwierigen Wegverhältnisse zu einer für das Kind unzumutbaren Belastung würde;
 - e) Kinder mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen, die eine Gefährdung anderer Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lassen.
- (6) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen (Bildungszeit).

Die Bildungszeit in den städtischen Kindergärten wird wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

³ gemäß § 20 Abs. 1 K-KBBG

⁴ gemäß § 20, Abs. 2 K-KBBG

⁵ gemäß § 20, Abs. 4 K-KBBG

Es obliegt den Erziehungsberechtigten, an welchen vier Tagen in der Woche ihr Kind den Kindergarten besucht und die 16stündige Bildungszeit absolviert.

- (7) Während der Zeit nach Abs. 6 ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit) zulässig. Die Erziehungsberechtigten haben den Kindergarten von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. **Zu widerhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.**

VI. BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

Der Betrieb in den städtischen Kindergärten beginnt am 1. September jeden Jahres und endet am 15. Juli des darauf folgenden Jahres.

Die Sommerferien werden vom 16. Juli bis 31. August eines jeden Jahres festgesetzt.

Während der Sommerferien werden nach Bedarf eine oder mehrere Kindergruppen aufrechterhalten. **Sollte Ihr Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten.**

Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien sind mit der Schule gleichgehalten.

Die Betriebszeiten in den städtischen Kindergärten werden von Montag bis Freitag wie folgt festgelegt:

KINDERGARTEN OST

Halbtags (vormittags)	von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Kommenszeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr, Abholzeit von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr)
Halbtags (mit Verpflegung)	von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr (Kommenszeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr, Abholzeit von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr)
Ganztags (mit Verpflegung)	von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Kommenszeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr, Abholzeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr)
Betreuung vor 07.00 Uhr	von 06.30 Uhr bis 07.00 Uhr

KINDERGARTEN WEST

Halbtags (vormittags)	von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Kommenszeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr, Abholzeit von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr)
--------------------------	---

KINDERGARTEN ROTHENTHURN

Halbtags (vormittags)	von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Kommenszeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr, Abholzeit von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr)
--------------------------	---

ELTERNSPRECHSTUNDEN und ELTERNVERSAMLUNGEN

Um einen guten Kontakt zwischen der Leitung des Kindergartens, dem Fachpersonal und den Eltern/Erziehungsberechtigten aufrecht zu erhalten, stehen die Leiterin und das Fachpersonal für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Kindergartenbetrieb beziehen, zur Verfügung. Nach Bedarf werden Elternversammlungen einberufen; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein wichtiger Bestandteil in der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten.

VII. KOSTEN- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten; dieser beträgt

- | | |
|---|------------|
| 1) Betreuungstarife für 3-jährige Kinder | |
| a) halbtags | EUR 97,50 |
| b) halbtags mit Verpflegung | EUR 101,70 |
| c) ganztags mit Verpflegung | EUR 134,60 |
| 2) Betreuungstarife für 4-jährige Kinder | |
| a) halbtags | EUR 96,00 |
| b) halbtags mit Verpflegung | EUR 100,00 |
| c) ganztags mit Verpflegung | EUR 133,00 |
| 3) Betreuungstarife für 5-jährige Kinder | |
| a) halbtags | EUR 97,50 |
| b) halbtags mit Verpflegung | EUR 101,70 |
| c) ganztags mit Verpflegung | EUR 134,60 |
| <i>Die Förderung des Landes Kärnten für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr für einen Halbtagsplatz ohne Verpflegung wird davon in Abzug gebracht.</i> | |
| 4) Tarif „Verpflegung“ | EUR 51,40 |
| 5) Tarif „Betreuung vor 07.00 Uhr“ (06.30 Uhr bis 07.00 Uhr) | EUR 4,30 |

Der Beitrag wird nach dem Verbraucherpreisindex 2000 (Basis = 100 Punkte) des österreichischen Statistischen Zentralamtes oder einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Als Ausgangswert ist der Verbraucherpreisindex für Mai 2011 heranzuziehen.

- (2) Der Besuch des Kindergartens im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres ist bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche kostenlos.
- (3) Der Beitrag ist mittels Erlagscheines oder Bankeinzuges jeden Monat im Vorhinein bis spätestens 10. des jeweiligen Monats zu entrichten. Die Bankeinzugsformulare sind bei der Kindergartenleitung mit Angabe der Bankverbindung zu unterfertigen. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum laufenden Monat zu entrichten.
- (4) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

VIII. VERSICHERUNG gegen UNFALL

Die Kinder werden gegen Unfall versichert. Die Versicherungsprämie beträgt € 2,00 und ist von den Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme und in weiterer Folge im September eines jeden Jahres zu entrichten.

IX. AUSTRITT und ENTLASSUNG

Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist von den Erziehungsberechtigten vorher der Leitung des Kindergartens zu melden.

Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt ist. Wird dieser Termin überschritten, ist die Monatsgebühr (Besuchsgebühr) für den darauf folgenden Monat noch zu bezahlen.

Abmeldungen für die Monate Juni und Juli werden grundsätzlich nicht entgegengenommen.

Gründe für die Entlassung des Kindes sind:

- a) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- b) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- c) Verletzung der Bestimmungen der **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung** für die allgemeinen städtischen Kindergärten durch die Erziehungsberechtigten
- d) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- e) **wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes**
- f) **Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch**
Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden.
- g) ungebührliches Benehmen, das geeignet ist, den Ruf des Kindergartens zu schädigen oder die Erziehungsarbeit bzw. die übrigen Teilnehmer zu stören
- h) bei Zahlungsverzug von zwei Monaten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom **9. August 2016, Zl: 3-2400-2402/2016** außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Pirih

15 GB 3 - Kinderbetreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Schülerhorte; Anpassungen aufgrund Gesetzesänderungen

Berichterstatter: Gemeinderätin Ina Rauter (TKS)

Gemeinderat Mathiesl verlässt um 20:17 Uhr die Sitzung.

Stadtrat Ing. Eder und Gemeinderat-Ersatzmitglied Norbert Rauter verlassen um 20:18 Uhr die Sitzung.

Mit Beschluss des Kärntner Landtages vom 20. Dezember 2016 wurde das Kärntner Kinderbetreuungsgesetz geändert (Landesgesetzblatt 3/2017 vom 18. Jänner 2017).

Wesentliche Änderungen:

- Änderung des Titels des Gesetzes auf „Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz – K-KBBG
- Änderung der Bezeichnung Kinderbetreuungsordnung auf Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz

Die Anpassungen aufgrund der Gesetzesänderungen sowie der Empfehlungen der Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung sind im Entwurf der Verordnung rot ausgewiesen.

Die Tarife für die Betreuung und Verpflegung beruhen auf der VPI Inflationsrate im Zeitraum von Mai 2016 bis Feber 2017.

Die nächste Wertanpassung der Tarife erfolgt mit 1. September 2018.

Der Entwurf der in Rede stehenden Verordnung wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung zur gesetzlichen Verordnungsüberprüfung übermittelt.

Mit Schreiben vom 9. Mai 2017 teilte die zuständige Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport – Kinderbetreuung und Inspektion, mit, dass der Verordnungsentwurf den gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht.

Die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Energie haben in der Sitzung am 18. Mai 2017 darüber beraten.

Gemeinderat Mathiesl, Stadtrat Ing. Eder und Gemeinderat-Ersatzmitglied Norbert Rauter nehmen aufgrund von Abwesenheit nicht an der Beschlussfassung teil.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (29.05.2017) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

Anpassungen aufgrund Gesetzesänderungen

- **Änderung des Titels des Gesetzes auf „Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz – K-KBBG**
- **Änderung der Bezeichnung Kinderbetreuungsordnung auf Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz**
- **textliche Anpassungen auf Empfehlung der Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung**

Tarifgestaltung

Die monatlichen Tarife für die Betreuung und Verpflegung werden wie folgt festgelegt.

- | | |
|------------------------|-----------|
| 1) Betreuungstarif EUR | 134,60 |
| 2) Tarif „Verpflegung“ | EUR 51,40 |

Die nächste Wertanpassung der Tarife erfolgt mit 1. September 2018.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte wird die Kinderbetreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Schülerhorte vom 26. April 2016 abgeändert und gemäß der Anlage (Verordnungsentwurf) neu festgelegt.

Die Verordnung tritt mit 1. September 2017 in Kraft.

Gemeinderat Mathiesl nimmt um 20:21 Uhr wieder an der Sitzung teil.

V e r o r d n u n g
des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Zahl: 3-2500-2501/2017

KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSORDNUNG

für die allgemeinen städtischen Schülerhorte

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 13. Juni 2017 und § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 3/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

I. AUFGABEN

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

Horte haben die Kinder zur Pflichterfüllung gegenüber der Schule und zur sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten.⁶

⁶ gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 3 K-KBBG

Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen und zu stärken.

Von Gesetzes wegen ist das Alter, in dem Kinder in Horte aufgenommen werden können, begrenzt und kann sich lediglich auf das Alter erstrecken, in dem Schulpflicht besteht.

II. AUFNAHME

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) Eintritt der Schulpflicht unter Berücksichtigung des vorzeitigen Schulbesuches bei schulreife(n) Kindern und Vorschulkindern
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde **sowie allfälliger Impfzeugnisse**
 - f) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die **Kinderbildungs- und -betreuung** einzuhalten
- (3) Anlässlich der Aufnahme ist eine Einschreibgebühr von € 4,00 zu entrichten.
- (4) Vormerkungen werden von der Hortleitung während der Öffnungszeiten der städtischen Schülerhorte entgegengenommen.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. **Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.**
- (6) **In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.⁷ Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.**

III. VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

- (1) Der Hortbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit dem Begrüßen des Kindes bei der Hortpädagogin und endet mit dem Verabschieden des Kindes bei der Hortpädagogin.
- (2) **Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Hort und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Hort nicht verantwortlich (vor allem bei vorzeitigen Enden des Unterrichtes abweichend vom in Geltung stehenden Stundenplan).**
Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen **im Sinne des Jugendschutzgesetzes** zu sorgen oder der Hortleitung schriftlich bekannt zu geben, dass das Kind den Heimweg alleine antreten kann.

⁷ gemäß § 3, Abs. 1 K-KBBG

- (3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Hortleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Hort darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (4) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Hortes sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Hort nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Hortleitung zu melden.
Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Hortes nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Hortes **aufgrund der Ansteckungsgefahr** nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
Sollte Ihr Kind im Hort erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die HortleiterIn/HortpädagogIn gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen sobald als möglich abzuholen.
Ist ein Hortkind von Kopfläusen oder Nissen befallen, ist dies ebenfalls der Leitung des Hortes zu melden. Ein solches Kind darf den Hort erst wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und vollkommen nissenfrei ist. **In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.**
Grundsätzlich werden im Hort keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Hortleitung eine ärztliche Verschreibung inklusive Dosierungsanweisung vorliegt.
Bestehen bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Hortes Bedenken, kann ebenfalls die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht in keinem Fall.
- (5) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung der Anschrift, der Telefonnummer, des Namens etc. dies der Hortleitung mitzuteilen.
- (6) Geld, Spielsachen oder andere Wertgegenstände dürfen in den Hort nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (7) Im Interesse des Kindes ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang des Kindes in der Schule bzw. im Hort erkundigen.
- (8) Die SchülerInnen sind verpflichtet, einen von der Schule bestätigten Stundenplan der Hortleitung vorzulegen und den Zeitplan einzuhalten.

IV. BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

Der Betrieb und die Ferien sind in den Schülerhorten mit der Schule gleichgehalten.

Die Betriebszeiten in den Schülerhorten werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag, von 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Sollte Ihr Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten.

An schulautonomen Tagen und Zeugnistagen erfolgt eine Bedarfserhebung über eine Betreuung.

ELTERNSPRECHSTUNDEN und ELTERNVERSAMMLUNGEN

Um einen guten Kontakt zwischen der Leitung des Hortes, dem Fachpersonal und den Eltern/Erziehungsberechtigten aufrecht zu erhalten, stehen die Leiterin und das Fachpersonal für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Hort beziehen, zur Verfügung. Nach Bedarf werden Elternversammlungen einberufen; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein wichtiger Bestandteil in der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Hort.

V. KOSTEN- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Für den Besuch des Schülerhortes ist von den Erziehungsberechtigten ein **monatlicher** Beitrag zu leisten; **dieser beträgt**

1) Betreuungstarif	EUR 134,60
2) Tarif „Verpflegung“	EUR 51,40

Der Beitrag wird nach dem Verbraucherpreisindex 2000 (Basis = 100 Punkte) des österreichischen Statistischen Zentralamtes oder einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Als Ausgangswert ist der Verbraucherpreisindex für Mai 2011 heranzuziehen.

- (2) Der Beitrag ist mittels Erlagscheines oder Bankeinzuges jeden Monat im Vorhinein bis spätestens 10. des jeweiligen Monats zu entrichten. Die Bankeinzugsformulare sind bei der Hortleitung mit Angabe der Bankverbindung zu unterfertigen. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum laufenden Monat zu entrichten.
- (3) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

VI. VERSICHERUNG gegen UNFALL

Die Kinder werden gegen Unfall versichert. Die Versicherungsprämie beträgt € 2,00 und ist von den Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme und in weiterer Folge im September eines jeden Jahres zu entrichten.

VII. AUSTRITT und ENTLASSUNG

Der Austritt des Kindes aus dem Hort ist von den Erziehungsberechtigten vorher der Leitung des Schülerhortes zu melden.

Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt ist. Wird dieser Termin überschritten, ist die Monatsgebühr (Besuchsgebühr) für den darauf folgenden Monat noch zu bezahlen.

Abmeldungen für die Monate Juni und Juli werden grundsätzlich nicht entgegengenommen.

Gründe für die Entlassung des Kindes sind:

- wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder**
- wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt**
- Verletzung der Bestimmungen der **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung** für die allgemeinen städtischen Horte durch die Erziehungsberechtigten

- d) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- e) wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
- f) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch
Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden.
- g) ungebührliches Benehmen, das geeignet ist, den Ruf des Kindergartens zu schädigen oder die Erziehungsarbeit bzw. die übrigen Teilnehmer zu stören
- h) bei Zahlungsverzug von zwei Monaten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 26. April 2016, ZI: 3-2500-2501/2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Pirih

- 16 GB 3 - Ganztägige Schulform an den Spittaler Volksschulen;**
a) Erlassung einer Tarifordnung für ganztägige Schulformen an der Volksschule West Spittal an der Drau (Beitrag für Betreuungsteil und Verpflegung)
b) Erlassung einer Tarifordnung für ganztägige Schulformen an der Volksschule Ost an der Drau (Beitrag für Betreuungsteil und Verpflegung)
c) Erlassung einer Tarifordnung für ganztägige Schulformen an der Volksschule Molzbichl (Beitrag für Betreuungsteil und Verpflegung)

Berichterstatter: Gemeinderätin Anita Ziegler (TKS)

Es wurde von den Schulleitungen im April 2017 mitgeteilt, dass für das kommende Schuljahr 2017/18 nachfolgende Anmeldungen für eine ganztägige Schulform in getrennter Abfolge vorliegen:

Volksschule West	insgesamt 49 SchülerInnen
Volksschule Ost	insgesamt 29 SchülerInnen
Volksschule Molzbichl	insgesamt 19 SchülerInnen

TARIFORDNUNG für ganztägige Schulformen (Verordnung)

Öffnungszeiten:

Die ganztägige Schulform soll auch im kommenden Schuljahr 2017/18 bis 17.00 Uhr geöffnet. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2017 beschlossen, dass die schulische Ganztagesbetreuung für alle Volksschulen im Gemeindegebiet ab dem Schuljahr 2017/18 durch einen externen Anbieter erfolgen soll.

Es liegen nach Ausschreibung der Leistungen für eine ganztägige Schulform in getrennter Abfolge für die drei Spittaler Volksschulen (Personal für Betreuungsteil) durch die Stadtamtsdirektion Angebote von den Betreuungseinrichtungen „Kindernest“ gem. GmbH, BÜM, Familija und Hilfswerk vor.

Die „Kindernest“ gem. GmbH stellt zudem ein Alternativangebot mit den Leistungen Bereitstellung von Personal für den Betreuungsteil und Bereitstellung der Verpflegung sowie Vorschreibung des monatlichen Elternbeitrages an die Erziehungsberechtigten.

Vorbehaltlich des Beschlusses des Stadtrates am 29. Mai 2017 über die Auftragsvergabe und Abschluss einer Vereinbarung mit einem der o.a. externen Anbieter über die Leistungen für eine ganztägige Schulform in getrennter Abfolge für die drei Spittaler Volksschulen sind in den Entwürfen der Tarifordnungen für die drei Schulstandorte die von der „Kindernest“ gem. GmbH empfohlenen Tarife angeführt.

Diese sind für die Erziehungsberechtigten:

- 1) der mtl. Kostenbeitrag für den Betreuungsteil
- 2) der mtl. pauschale Essenbeitrag
- 3) der mtl. pauschale Arbeitsmittelbeitrag

Der monatliche Kostenbeitrag für den Betreuungsteil soll für die verpflichtende Besuchszeit bis 16.00 Uhr und für die Besuchszeit bis 17.00 Uhr in gleicher Höhe eingehoben werden, da für alle SchülerInnen die Möglichkeit der Betreuung bis 17.00 Uhr besteht.

Gemeinderat-Ersatzmitglied Norbert Rauter nimmt um 20:24 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Die Änderungen im Vergleich zu den derzeit in Geltung stehenden Tarifordnungen (Volksschule West und Volksschule Ost) sind in den Verordnungsentwürfen rot ausgewiesen.

In der Volksschule West ist für das kommenden Schuljahr 2017/18 ein voraussichtlicher Bedarf für 49 SchülerInnen, in der Volksschule Ost für 29 SchülerInnen und in der Volksschule Molzbichl für 19 SchülerInnen gegeben.

Aufgrund der Tatsache, dass die konkreten Schülerzahlen erst nach der gesetzlich zu Beginn des neuen Schuljahres durchzuführenden zweiten Bedarfserhebung (tatsächliche Anmeldung zum Besuch der ganztägigen Schulform) vorliegen und des Umstandes, dass die Klasseneinteilung im deckungsgleichen Schulsprengel für das Schuljahr 2017/18 noch offen ist, kann die Anzahl der zu führenden Schülergruppen noch nicht definiert werden.

Da in der Volksschule Molzbichl an Freitagen nur ein Bedarf für 5 SchülerInnen besteht, wird darauf hingewiesen, dass nach derzeitiger Gesetzeslage die Landesförderung in der Höhe von EUR 8.000,00 pro Gruppe und Schuljahr nicht gewährt wird.

Die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Energie haben in der Sitzung vom 18. Mai 2017 darüber beraten.

Gemeinderätin Seebacher verlässt um 20:25 Uhr die Sitzung.

Stadtrat Ing. Eder und Gemeinderätin Seebacher nehmen aufgrund von Abwesenheit nicht an der Beschlussfassung teil.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (29.05.2017) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe einer Tarifordnung für ganztägige Schulformen an der Volksschule West Spittal an der Drau, an der Volksschule Ost Spittal an der Drau und an der Volksschule Molzbichl mögen unter Bedachtnahme auf die angeführten Erläuterungen genehmigt und beschlossen werden.

Verordnung

des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Spittal an der Drau



Zahl: 3-2110/2017

TARIFORDNUNG

FÜR GANZTÄGIGE SCHULFORMEN AN DER VOLKSSCHULE WEST SPITTAL AN DER DRAU

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom **13. Juni 2017** und § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, i.d.g.F., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGB.Nr. 58/2000, i.d.g.F., wird verordnet:

I. Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform an der Volksschule West Spittal an der Drau ist an Schultagen von 11.20 Uhr bis längstens 17.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

II. An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zum Besuch einer ganztägigen Schulform erfolgt bei der Schulleitung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Unterrichtsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Gemäß § 12a Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG ist während des Unterrichtsjahres eine Abmeldung von der ganztägigen Schulform nur zum Ende des ersten Semesters möglich.

Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die Schulleitung zu erfolgen.

Zu einem anderen als oben genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

Hat der Schüler oder die Schülerin bis dahin eine Klasse mit verschränkter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil besucht, so ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil entweder mit einem Klassenwechsel verbunden oder aber mit einem Schulwechsel (sofern es an der Schule keine entsprechende Klasse mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil oder aber ohne Betreuungsteil gibt).

III. Berechnung des Kostenbeitrages für Betreuungsteil

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten der „Kindernest“ gem. GmbH für die ganztägige Schulform pro Gruppe werden durch die der Gemeinde als Schulerhalter zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

IV. Elternbeitrag für Betreuungsteil

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag für Betreuungsteil) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Unterrichtsjahr dauert gemäß § 2 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien.
3. Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag für Betreuungsteil) für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt mit

a) Betreuung an 5 Schultagen/Woche	EUR	72,00
b) Betreuung an 4 Schultagen/Woche	EUR	58,00
c) Betreuung an 3 Schultagen/Woche	EUR	43,00
d) Betreuung an 2 Schultagen/Woche	EUR	29,00
e) Betreuung an 1 Schultag/Woche	EUR	22,00

V. Essensbeitrag und weitere Beiträge

1. Essensbeitrag/Verpflegung:

Der monatliche Essensbeitrag wird pauschal festgesetzt mit

a) bei Betreuung an 5 Schultagen/Woche	EUR	63,00
b) bei Betreuung an 4 Schultagen/Woche	EUR	50,00
c) bei Betreuung an 3 Schultagen/Woche	EUR	38,00
d) bei Betreuung an 2 Schultagen/Woche	EUR	25,00
e) bei Betreuung an 1 Schultag/Woche	EUR	13,00

2. Arbeitsmittelbeitrag:

Der monatliche Kostenbeitrag für Arbeitsmittel wird pauschal festgesetzt mit

a) bei Betreuung an 5 Schultagen/Woche	EUR	6,00
b) bei Betreuung an 4 Schultagen/Woche	EUR	5,00
c) bei Betreuung an 3 Schultagen/Woche	EUR	4,00
d) bei Betreuung an 2 Schultagen/Woche	EUR	3,00
e) bei Betreuung an 1 Schultag/Woche	EUR	3,00

3. Veranstaltungsbeiträge:

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen in der maximalen Kostenhöhe eingehoben.

VI. Sonstiges

1. Der monatliche Elternbeitrag (für Betreuungsteil, Verpflegung und Arbeitsmittel) ist seitens der Erziehungsberechtigten zehnmal pro Schuljahr (von Oktober bis Juli) bis spätestens zum 5. des laufenden Monats an die „Kindernest“ gem. GmbH zu entrichten.
2. Bei Anmeldungen während des laufenden Schuljahres sowie Abmeldungen aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen und Abmeldungen zum Ende des ersten Semesters ist der Elternbeitrag für den Betreuungsteil für den laufenden Monat zur Gänze zu entrichten.
3. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für den Betreuungsteil für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
4. Wird der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung drei Monate nicht bezahlt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 33 Abs. 7a des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG den Betreuungsteil nicht länger besuchen.
In Schulen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles dürfen sie auch den Unterrichtsteil nicht länger besuchen, das heißt, sie sind nicht länger Schülerinnen oder Schüler dieser Schule.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Pirih

Verordnung

des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Spittal an der Drau



Zahl: 3-2111/2017

TARIFORDNUNG

FÜR GANZTÄGIGE SCHULFORMEN AN DER VOLKSSCHULE OST SPITTAL AN DER DRAU

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom **13. Juni 2017** und § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, i.d.g.F., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGB.Nr. 58/2000, i.d.g.F., wird verordnet:

I. Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform an der Volksschule Ost Spittal an der Drau ist an Schultagen von 11.20 Uhr bis längstens 17.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

II. An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zum Besuch einer ganztägigen Schulform erfolgt bei der Schulleitung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Unterrichtsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Gemäß § 12a Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG ist während des Unterrichtsjahres eine Abmeldung von der ganztägigen Schulform nur zum Ende des ersten Semesters möglich.

Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die Schulleitung zu erfolgen.

Zu einem anderen als oben genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

Hat der Schüler oder die Schülerin bis dahin eine Klasse mit verschränkter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil besucht, so ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil entweder mit einem Klassenwechsel verbunden oder aber mit einem Schulwechsel (sofern es an der Schule keine entsprechende Klasse mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil oder aber ohne Betreuungsteil gibt).

III. Berechnung des Kostenbeitrages für Betreuungsteil

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten der „Kindernest“ gem. GmbH für die ganztägige Schulform pro Gruppe werden durch die der Gemeinde als Schulerhalter zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

IV. Elternbeitrag für Betreuungsteil

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag für Betreuungsteil) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Unterrichtsjahr dauert gemäß § 2 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien.
3. Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag für Betreuungsteil) für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt mit

a) Betreuung an 5 Schultagen/Woche	EUR 72,00
b) Betreuung an 4 Schultagen/Woche	EUR 58,00
c) Betreuung an 3 Schultagen/Woche	EUR 43,00
d) Betreuung an 2 Schultagen/Woche	EUR 29,00
e) Betreuung an 1 Schultag/Woche	EUR 22,00

V. Essensbeitrag und weitere Beiträge

1. Essensbeitrag/Verpflegung:

Der monatliche Essensbeitrag wird pauschal festgesetzt mit

a) bei Betreuung an 5 Schultagen/Woche	EUR 63,00
b) bei Betreuung an 4 Schultagen/Woche	EUR 50,00
c) bei Betreuung an 3 Schultagen/Woche	EUR 38,00
d) bei Betreuung an 2 Schultagen/Woche	EUR 25,00
e) bei Betreuung an 1 Schultag/Woche	EUR 13,00

2. Arbeitsmittelbeitrag:

Der monatliche Kostenbeitrag für Arbeitsmittel wird pauschal festgesetzt mit

a) bei Betreuung an 5 Schultagen/Woche	EUR 6,00
b) bei Betreuung an 4 Schultagen/Woche	EUR 5,00
c) bei Betreuung an 3 Schultagen/Woche	EUR 4,00
d) bei Betreuung an 2 Schultagen/Woche	EUR 3,00
e) bei Betreuung an 1 Schultag/Woche	EUR 3,00

3. Veranstaltungsbeiträge:

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen in der maximalen Kostenhöhe eingehoben.

VI. Sonstiges

1. Der monatliche Elternbeitrag (für Betreuungsteil, Verpflegung und Arbeitsmittel) ist seitens der Erziehungsberechtigten zehnmal pro Schuljahr (von Oktober bis Juli) bis spätestens zum 5. des laufenden Monats an die „Kindernest“ gem. GmbH zu entrichten.
2. Bei Anmeldungen während des laufenden Schuljahres sowie Abmeldungen aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen und Abmeldungen zum Ende des erstens Semesters ist der Elternbeitrag für den Betreuungsteil für den laufenden Monat zur Gänze zu entrichten.
3. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für den Betreuungsteil für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
4. Wird der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung drei Monate nicht bezahlt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 33 Abs. 7a des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG den Betreuungsteil nicht länger besuchen.
In Schulen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles dürfen sie auch den Unterrichtsteil nicht länger besuchen, das heißt, sie sind nicht länger Schülerinnen oder Schüler dieser Schule.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Pirih

Verordnung

des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Spittal an der Drau



Zahl: 3-2112/2017

TARIFORDNUNG

FÜR GANZTÄGIGE SCHULFORMEN AN DER VOLKSSCHULE MOLZBICHL

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 13. Juni 2017 und § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, i.d.g.F., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGB.Nr. 58/2000, i.d.g.F., wird verordnet:

I. Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform an der Volksschule Molzbichl ist an Schultagen von 11.20 Uhr bis längstens 17.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

II. An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zum Besuch einer ganztägigen Schulform erfolgt bei der Schulleitung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Unterrichtsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Gemäß § 12a Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG ist während des Unterrichtsjahres eine Abmeldung von der ganztägigen Schulform nur zum Ende des ersten Semesters möglich.

Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die Schulleitung zu erfolgen.

Zu einem anderen als oben genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

Hat der Schüler oder die Schülerin bis dahin eine Klasse mit verschränkter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil besucht, so ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil entweder mit einem Klassenwechsel verbunden oder aber mit einem Schulwechsel (sofern es an der Schule keine entsprechende Klasse mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil oder aber ohne Betreuungsteil gibt).

III. Berechnung des Kostenbeitrages für Betreuungsteil

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten der „Kindernest“ gem. GmbH für die ganztägige Schulform pro Gruppe werden durch die der Gemeinde als Schulerhalter zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

IV. Elternbeitrag für Betreuungsteil

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag für Betreuungsteil) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Unterrichtsjahr dauert gemäß § 2 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien.
3. Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag für Betreuungsteil) für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt mit

a) Betreuung an 5 Schultagen/Woche	EUR 72,00
b) Betreuung an 4 Schultagen/Woche	EUR 58,00
c) Betreuung an 3 Schultagen/Woche	EUR 43,00
d) Betreuung an 2 Schultagen/Woche	EUR 29,00
e) Betreuung an 1 Schultag/Woche	EUR 22,00

V. Essensbeitrag und weitere Beiträge

1. Essensbeitrag/Verpflegung:

Der monatliche Essensbeitrag wird pauschal festgesetzt mit

a) bei Betreuung an 5 Schultagen/Woche	EUR 63,00
b) bei Betreuung an 4 Schultagen/Woche	EUR 50,00
c) bei Betreuung an 3 Schultagen/Woche	EUR 38,00
d) bei Betreuung an 2 Schultagen/Woche	EUR 25,00
e) bei Betreuung an 1 Schultag/Woche	EUR 13,00

2. Arbeitsmittelbeitrag:

Der monatliche Kostenbeitrag für Arbeitsmittel wird pauschal festgesetzt mit

a) bei Betreuung an 5 Schultagen/Woche	EUR 6,00
b) bei Betreuung an 4 Schultagen/Woche	EUR 5,00
c) bei Betreuung an 3 Schultagen/Woche	EUR 4,00
d) bei Betreuung an 2 Schultagen/Woche	EUR 3,00
e) bei Betreuung an 1 Schultag/Woche	EUR 3,00

3. **Veranstaltungsbeiträge:**

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen in der maximalen Kostenhöhe eingehoben.

VI. Sonstiges

1. Der monatliche Elternbeitrag (für Betreuungsteil, Verpflegung und Arbeitsmittel) ist seitens der Erziehungsberechtigten zehnmal pro Schuljahr (von Oktober bis Juli) bis spätestens zum 5. des laufenden Monats an die „Kindernest“ gem. GmbH zu entrichten.
2. Bei Anmeldungen während des laufenden Schuljahres sowie Abmeldungen aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen und Abmeldungen zum Ende des erstens Semesters ist der Elternbeitrag für den Betreuungsteil für den laufenden Monat zur Gänze zu entrichten.
3. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für den Betreuungsteil für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
4. Wird der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung drei Monate nicht bezahlt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 33 Abs. 7a des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG den Betreuungsteil nicht länger besuchen.
In Schulen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles dürfen sie auch den Unterrichtsteil nicht länger besuchen, das heißt, sie sind nicht länger Schülerinnen oder Schüler dieser Schule.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Pirih

17 GB 3 - Volksschule West Spittal an der Drau; Änderung der Schulbezeichnung

Berichterstatter: Gemeinderätin Angelika Hinteregger (SPÖ)

Stadtrat Ing. Eder nimmt um 20:28 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Frau VD Rauter-Verdianz suchte mit Schreiben vom 4. Mai 2017 um eine Änderung der Schulbezeichnung der Volksschule West Spittal an der Drau an.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16. April 2013 wurde die Schulbezeichnung auf Antrag von Frau VD Rauter-Verdianz zuletzt wie folgt geändert.

Volksschule West Spittal an der Drau
ÖKOLOG-Schule
Lutherstraße 9, 9800 Spittal an der Drau

Frau VD Rauter-Verdianz ersucht nunmehr um eine Änderung bzw. weitere Ergänzung der Schulbezeichnung auf:

VS West Spittal
ÖKOLOG- und Umweltzeichenschule

Das Kärntner Schulgesetz enthält bezüglich Schulbezeichnungen in § 1 Abs. 7 folgenden Wortlaut:

Allgemein bildende Pflichtschulen haben die in diesem Gesetz vorgesehene Schularart (Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule) und ihren Standort in ihrer Bezeichnung zu führen. Über die nähere Standortbezeichnung sowie über die Verwendung eigennamenähnlicher Bezeichnungen entscheidet der gesetzliche Schulerhalter. Schulen mit schulautonomen Schwerpunkten oder Schulen, die als Schulversuch geführt werden, dürfen zusätzlich zur Schularartbezeichnung eine auf die schulautonome Schwerpunktsetzung oder den Schulversuch hinweisende Bezeichnung führen. Die Verwendung und die Änderung einer eigennamenähnlichen Bezeichnung sind der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

Das bedeutet, dass die Schulbezeichnung jedenfalls die Schularart und den Standort der Schule enthalten muss und als Ergänzung eigennamenähnliche Bezeichnungen oder Bezeichnungen, die auf Schwerpunktsetzungen hinweisen, geführt werden dürfen.

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau als gesetzlicher Schulerhalter hat wie bereits erwähnt die Schulbezeichnung zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 16. April 2013 festgelegt. Es ist darin die offizielle Gemeindebezeichnung Spittal an der Drau (nicht abgekürzt Spittal) als Standort, die Schularart Volksschule als Wort ausgeschrieben (nicht abgekürzt VS) und die nähere Standortbezeichnung der Schule (Adresse) sowie die ergänzende Bezeichnung „ÖKOLOG-Schule“ enthalten.

Zu dieser festgelegten Schulbezeichnung der Volksschule West Spittal an der Drau soll nunmehr die weitere ergänzende Bezeichnung „Umweltzeichenschule“ hinzugefügt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Energie haben in der Sitzung am 18. Mai 2017 darüber beraten.

Gemeinderätin Seebacher nimmt um 20:31 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates und fasst **mehrstimmig** mit **einer Enthaltung** (GR-Ersatzmitglied Hanke) nachfolgenden Beschluss:

Die neue Schulbezeichnung der Volksschule West Spittal an der Drau soll lauten:

**Volksschule West Spittal an der Drau
ÖKOLOG- und Umweltzeichenschule
Lutherstraße 9, 9800 Spittal an der Drau**

18 Volksschule Molzbichl - Adaptierung für Ganztageschule

Berichterstatter: Gemeinderätin Angelika Hinteregger (SPÖ)

Die gesetzlich vorgeschriebene Erhebung zum Bedarf einer ganztägigen Schulform in der Volksschule Molzbichl wurde ordnungsgemäß durchgeführt und ergibt derzeit:

Montag	14	Kinder
Dienstag	19	Kinder
Mittwoch	17	Kinder
Donnerstag	13	Kinder
Freitag	05	Kinder

Diese Anzahl von Anmeldungen erfordert die Adaptierung und Einrichtung von Räumlichkeiten zur Einführung einer ganztägigen Schulform in der Volksschule Molzbichl.

Aufgrund von Erfahrungswerten sind für die Adaptierung und Einrichtung von Räumen für die ganztägige Schulform Geldmittel in Höhe von ca. Euro 55.000,00 notwendig. Klassenraum, Bewegungsraum, Raum für die Verabreichung von Speisen, Nebenkosten.

Die Schaffung von Infrastruktur zur Führung ganztägiger Schulen wird seitens des Bundes noch bis zum Schuljahr 2018/2019 mit einmalig max. € 55.000,-- pro Gruppe gefördert.

Somit ist die Finanzierung dieser Maßnahmen zu 100 % durch Förderungen gedeckt und ist dahingehend in den 2. Nachtragsvoranschlag 2017 aufzunehmen.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (29.05.2017) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

Zur Adaptierung und Einrichtung von Räumlichkeiten zur Einführung einer ganztägigen Schulform in der Volksschule Molzbichl werden Euro 55.000,00 bereitgestellt. Die Finanzierung erfolgt zur Gänze durch Förderungsmittel des Bundes.

Der Geschäftsbereich 2 – Bamanagement – wird beauftragt, die notwendigen Ausschreibungen sowie die Umsetzung durchzuführen. Die baulichen Maßnahmen werden in den Schulferien 2017 durchgeführt.

19 Abwasserbeseitigungs-, Wasserversorgungsanlage und Straßenbau BA 16 - Vergabe Tiefbauarbeiten

Berichterstatter: Gemeinderat-Ersatzmitglied Bruno Kogler (FPÖ)

Bezugnehmend auf das Gesamtprojekt Bauabschnitt 10 (BA 10) wird beabsichtigt, die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 16 (BA 16) (Mozartstraße, Zernattostraße, Roseggerstraße, Widmannstraße, Ebnergasse und Bernhardtgasse) zu sanieren bzw. zu erneuern. Des Weiteren sollen Infrastrukturmaßnahmen hinsichtlich dem Straßenbau und der Straßenbeleuchtung durchgeführt werden.

Die Ausschreibung der Tiefbauarbeiten fand im nicht offenen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz i.g.F. (Billigstbieter) statt und es wurden sechs befugte Bauunternehmen zur Abgabe eines Angebots eingeladen. Am 03.05.2017 fand gemäß Ausschreibungsverfahren die Angebotsöffnung statt, wobei vier Angebote zur Öffnung vorlagen. Die Angebote wurden wirtschaftlich, technisch und rechtlich durch das beauftragte Zivilingenieurbüro Dr. Lengyel ZT GmbH, Rennweg 46-50/1/2, 1030 Wien, geprüft und brachten nachstehendes Ergebnis:

lfd. Nr*	Anbieter	Angebotssumme (netto)
1	PORR Bau GmbH Villacher Straße 98 A-9800 Spittal an der Drau	€ 1.162.020,99
2	STRABAG AG Molzbichler Straße 6 A-9800 Spittal an der Drau	€ 1.227.535,92
3	Felbermayr Bau GmbH & Co KG Ortenburger Straße 16 A-9800 Spittal an der Drau	€ 1.293.880,23 Nachlass 2% € 1.268.002,63
4	Swietelsky Baugesellschaft mbH Peraustraße 32 A-9500 Villach	€ 1.334.058,91
5	<i>Gebrüder Haider & Co Hoch- und Tiefbau GmbH</i> <i>Erzherzog Johann-Str.47b</i> <i>A-8054 Seiersberg</i>	<i>kein Angebot abgegeben</i>
6	<i>Kostmann GesmbH</i> <i>Burgstall – St. Andrä 44</i> <i>A-9433 St. Andrä i. Lav.</i>	<i>kein Angebot abgegeben</i>

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (29.05.2017) und fasst **mehrstimmig mit sechs Gegenstimmen** (StR Ing. Eder, GR Unterguggenberger, GR-Ersatzmitglied Egger, GR-Ersatzmitglied Gradnitzer, GR Samobor und GR-Ersatzmitglied Hanke) dem Gemeinderat nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Die Firma PORR Bau GmbH, Villacher Straße 98, Spittal an der Drau, wird mit den Tiefbauarbeiten mit einer Auftragssumme in der Höhe von € 1.162.020,99 zuzüglich 20 % MwSt. beauftragt.

Die Finanzierung im Jahr 2017 erfolgt über die Haushaltsstellen 5/85181/0040, 5/8507/0040 und 5/61232/0020. Die Restfinanzierung ist im Voranschlag 2018 (lt. Finanzierungsplan vom 23.06.2015) vorzusehen.

Anlagen: Der Prüfbericht des ZT Büro Lengyel liegt bei der Sitzung im Original auf und ist digital im Internet verfügbar.

20 Vorzeitig Rückzahlung BUWOG-Darlehen zur Beendigung des Einweisungsrechtes des Bundesministerium für Inneres zum Wohnhaus Ponauer Straße 27a

Berichterstatter: Gemeinderat-Ersatzmitglied Franz Ottacher (SPÖ)

Im Portfolio der Stadtgemeinde Spittal an der Drau befindet sich nachfolgendes Darlehen der BUWOG, 1130 Wien, Hitzinger Kai 131:

Darlehen Nr. 49, Errichtung Gemeindewohnhaus Ponauer Straße 27a,
Aushaftung EUR 20.746,51

bei dem, aufgrund des Schreibens des Bundesministeriums für Inneres (GZ.: BMI-FW1620/2008-III/9/c/20147), eine vorzeitige Rückzahlung angeboten wird.

Durch Neuvermietung der betreffenden Wohnungen unter Verwendung des Kategoriemietzinses gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.05.2014 TOP 17, würde sich der Rückzahlungsbetrag zum aufzulösenden Buwog-Darlehens in Höhe von EUR 20.746,51 durch höhere Mieteneinnahmen refinanzieren.

Weiters würde sich durch Beendigung des Einweisungsrechtes des Bundesministeriums für Inneres eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verwaltung der Wohnungen im Wohnhaus Ponauer Straße 27a ergeben. 100% Zuweisungsrecht der Stadtgemeinde Spittal/Drau.

Die Rückzahlung erfolgt im Gebührenhaushalt Betrieb Hausbesitz, wodurch die im Budget 2017 geplante Rücklagenzuführung entsprechend geringer sein wird.
Die haushaltsrechtliche Darstellung sollte in einem möglichen 2. Nachtragsvoranschlag 2017 erfolgen.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (29.05.2017) und fasst **einstimmig** nachfolgenden Beschluss:

Das BUWOG-Darlehen Nr. 49 wird durch Bezahlung des aushaftenden Betrages von Euro 20.746,51 vorzeitig getilgt. Die Finanzierung der Rückzahlung erfolgt durch den Betrieb Hausbesitz, Ansatz 8530, und wird durch zusätzliche Einnahmen aus der Neuvermietung der Wohnungen unter Anwendung des Kategoriemietzins refinanziert. Mit Entrichtung der noch zu tilgenden Darlehenssumme enden die Einweisungsrechte des Bundesministeriums für Inneres sowie die davon abgeleiteten Einweisungsrechte des Landes Kärnten.

21 ÖBB Haltestelle Ost - Beratung und Beschlussfassung über einen Kostenbeitrag zu den Planungsleistungen

Berichterstatter: Gemeinderat Roland Mathiesl (SPÖ)

Es ist geplant im Osten der Stadt eine ÖBB-Haltestelle zu errichten. Entsprechende Vorgespräche mit Bund, Land und ÖBB haben bereits stattgefunden und ergeben, dass ein gemeinsames Interesse an der Errichtung besteht. Eine entsprechende Kostenteilungsquote wäre noch endgültig vertraglich zu fixieren und die Finanzierung dann entsprechend abzusichern. Der Bedarf ergibt sich aus dem großen Einzugsgebiet und dem vermehrten Pendleraufkommen von Spittal Richtung Kärntner Zentralraum. Weiters kann die Haltestelle als Innenzubringer verstanden werden, der es ermöglicht nicht vorhandene oder wenig frequentierte Busverbindungen zu substituieren oder zu ergänzen.

Eine Grobplanung und eine Grobkostenschätzung liegen bereits vor. Es wird mit einer Gesamtinvestitionssumme von etwa € 5,5 Mio. zu rechnen sein. In Heranziehung ähnlicher bereits in anderen Gemeinden umgesetzter Projekte wird mit Kosten für die Stadtgemeinde in etwa der Höhe eines Drittels zu rechnen sein. Die entsprechenden Mittel wären nach Abklärung des genauen Aufteilungsschlüssels und einer entsprechenden vertraglichen Fixierung in den Umsetzungsjahren (wohl nicht vor 2019) zu budgetieren.

Um weitere Verhandlungen führen zu können und etwaige Finanzierungsmodelle zu erarbeiten, ist die Beauftragung einer Detailplanung, welche die Kosten genauer darstellt, notwendig. Auch hier wird eine Kostenteilung zwischen den Projektpartnern (vor allem ÖBB und Stadtgemeinde) angestrebt. Eine diesbezügliche Bereitschaft wurde seitens der ÖBB bereits signalisiert. Eine entsprechende Zuerkennung einer Sonderbedarfswweisung wäre noch mit den zuständigen Referenten (LR Holub bzw. LHStVin Schaunig) abzuklären.

Um eine weitere Planung des Projektes nicht unnötig zu verzögern, wären seitens der Stadtgemeinde einerseits ein Grundsatzbeschluss zum Projekt und andererseits die Beauftragung einer Detailplanung unter Heranziehung eines entsprechenden Vertragswerkes bezüglich Kostenteilung vorzunehmen.

Anlässlich einer internen Fraktionssitzung vom 17.05.2017 wurden noch folgende Punkte festgelegt:

1. Anbindung Radweg R1 mitberücksichtigen und implementieren
2. Mindestbreite der Straße 7,00m bzw. 7,50m
3. Vorlage Studie ÖBB Bedarfserhebung
4. Keine Blockade oder Rückstellung beschlossener Projekte
5. Genaue Klärung der Kostenteilung Gemeinde/Land/Bund, anzustreben sind max. 25 bis 30% für die Gemeinde
6. Festlegung der Planungskosten und Aufteilungsschlüssel 50/50 Gemeinde/ÖBB
7. Planungsbeauftragung nur dann, wenn grundsätzlich auch alles- HS und UF- gebaut wird
8. Zeitplan für Umsetzung vorlegen

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (29.05.2017) und fasst **mehrstimmig** mit zwei Enthaltungen (GR Tiefenböck und GR Seebacher) nachfolgenden Beschluss:

Die Stadtgemeinde bekennt sich zum Projekt „Errichtung Haltestelle Ost“ (einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 25.09.2007) und beauftragt die zuständigen Referenten in Abstimmung mit dem Bürgermeister Verhandlungen mit den ÖBB bzgl. Kostenteilung für die Detailplanung aufzunehmen. Ein entsprechender Vertrag ist abzuschließen, die Planungsleistung wenn nötig auszuschreiben und zu beauftragen. Nach Abschluss der Detailplanungen ist eine Vereinbarung mit ÖBB, Bund, Land und Gemeinde abzuschließen und somit die Finanzierung zu gewährleisten.

Die eingetroffene Petition wird vom Bürgermeister verlesen und lautet wie folgt:

Resolution der Stadtgemeinde Spittal an der Drau zum Erhalt des Berufsschulstandortes Spittal an der Drau mit allen Sparten

Das `Berufsschulkonzept Neu` bedeutet für den Standort Spittal eine weitere wesentliche Verschlechterung. Dadurch wird unsere Region mit der höchsten Arbeitslosenzahl Österreichs ein weiterer schwerer negativer Schlag zugefügt. Der angedachte Abzug der Fachberufsschule für Friseure und Floristen ist nicht nachvollziehbar. Zum einen ist in Spittal die modernste und bestens ausgestattete Lehrwerkstätte von ganz Österreich und zum anderen bestätigen die Auszeichnungen der Lehrlinge die Qualität der praxisorientierten Ausbildung eindrucksvoll. Die Arbeit an der Berufsschule Spittal wird österreichweit anerkannt. Durch die Zentralisierung der Ausbildungsmöglichkeiten gefährdet man die duale Ausbildung und es wird noch schwieriger Jugendliche für eine Lehre zu gewinnen. Die logische Folge ist stärkerer Fachkräftemangel und noch massivere Abwanderung. Durch diese Schritte wird die Ausdünnung der ländlichen Regionen aktiv von der Landespolitik gefördert. Durch diesen neuerlichen versuchten Kahlschlag in der Lehrlingspolitik wird nicht nur die Stadtgemeinde Spittal an der Drau betroffen sein, sondern sämtliche Gemeinden in unserem strukturschwachem Bezirk.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau fordert daher die Kärntner Landesregierung, insbesondere Herrn Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser auf, das `Berufsschulkonzept Neu` zu überdenken und die Ausdünnung der ländlichen Regionen zu beenden. Dem Berufsschulstandort Spittal an der Drau dürfen keine Berufssparten abgezogen werden. Es muss alles unternommen werden, damit der Bezirk Spittal nicht weiter ausgedünnt wird, und die Lehrlinge die beste Ausbildung vor Ort erhalten.

Hochachtungsvoll
StR Ing. Hansjörg Gritschacher
LAbg. GR Christoph Staudacher
GR Volker Grote

Der Gemeinderat fasst **einstimmig** den Beschluss, dass die Petition gemeinsam an die Landesregierung versendet wird.

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr